



Botschaft des Gemeinderats **an die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil**

zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom
Montag, 5. Dezember 2011, 20.00 Uhr, Aula Oberstufenzentrum Roggwil

Inhalt:

1. Voranschlag 2012; Genehmigung	2
2. Verwaltungsunabhängige Revisionsstelle – Wiederwahl ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG; Genehmigung	10
3. Üsi Badi; Sanierung und Attraktivierung Schwimmbad; Genehmigung Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 350'000.00.....	11
4. Organisation der Oberstufe; Zusammenarbeit Oberstufe Roggwil-Wynau; Genehmigung.....	18
5. Tagesschule; definitive Einführung; Genehmigung.....	25
6. Totalrevision Abfallreglement; Genehmigung.....	27
7. Anpassung Gebührenreglement Abwasserentsorgung; Genehmigung.....	29
8. Zonenplanänderung Arbeitszone St. Urbanstrasse; Einzonung Parzelle GB-Nr. 2647; Arealerweiterung Fa. Schneeberger Lineartechnik; Genehmigung	31
9. Überbauungsordnung Hofmatten (UeO Hofmatten) mit Zonenplanänderung, betreffend Bauvorhaben Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher; Genehmigung.....	33
10. Landstrasse/Weibelacker; Ersatz Werkleitungen; Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 2'617'500.00	38

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind freundlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

Roggwil, November 2011

GEMEINDERAT ROGGWIL

1. Voranschlag 2012; Genehmigung

Referent: Oliver Meyer, Ressortvorsteher Finanzen

Ein ausführliches Budget 2012 kann bei der Finanzverwaltung abgeholt, telefonisch (062 918 40 20) bestellt oder via E-Mail gemeinde@roggwil.ch angefordert werden.

I. Vorwort

Der Voranschlag für das Jahr 2012 zeigt folgendes Gesamtergebnis:

Gesamtaufwand	CHF	24'309'800.00
Gesamtertrag	CHF	<u>24'254'520.70</u>
Aufwandüberschuss	CHF	<u>55'279.30</u>

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2012 mit einer Steueranlage von 1.45 Einheiten anzunehmen. Der kleine Verlust von CHF 55'279.30 kann durch das bestehende Eigenkapital getragen werden.

Durch die Anpassungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes im Jahr 2012 ergeben sich einige Änderungen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben.

Die Schwerpunkte des FILAG 2012 sind: Optimierung der Aufgabenteilung sowie des Finanz- und Lastenausgleichs. Eine gerechtere Verteilung der Mittel im Finanzausgleich (finanzschwachen und strukturell benachteiligten Gemeinden angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen um damit ihre Gemeindeautonomie zu stärken). Verstärkung der Anreize für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung in der Sozialhilfe und in der Volksschule sowie eine massvolle Erhöhung der Abgeltung der Sonderlasten der Städte und der ländlichen Gemeinden sicherzustellen.

So erhöht sich für die Gemeinde Roggwil zwar der Betrag aus dem Lastenausgleich, jedoch fallen im Bereich Gemeindestrassen die Beiträge durch den Kanton weg. Die Finanzierung der Lehrergehälter ist neu von den Pensenvolumen (Vollzeiteinheiten) abhängig und die Abrechnung der lastenausgleichsberechtigten Institutionen (Altersheim/Spitex/Kindertagesstätte) wird teils direkt vom Kanton finanziert oder mit Selbstbehalt den Gemeinden belastet. Bei der Festlegung der Steueranlage und des Voranschlages 2012 kommt deshalb der Frage, wie hoch die finanziellen Auswirkungen der FILAG-Reform sind, eine zentrale Rolle zu. Die Gesamtwirkung des revidierten Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes ergibt für unsere Gemeinde eine Steuerbasis nach Neuordnung 2012 von 1.42 Einheiten. Für das Jahr 2013 zeichnen sich jedoch in einzelnen Positionen bereits heute höhere Kosten (Lastenausgleich Fürsorge) ab. Daher gilt es, die bisherige Steueranlage beizubehalten und zu verfolgen, wie sich diese Auswirkungen der FILAG-Reform nun definitiv präsentieren werden.

Die Mittel- und langfristigen Schulden der Gemeinde betragen im laufenden Jahr CHF 2 Mio.

Finanzkennziffern	2008	2009	2010	2011	2012
Selbstfinanzierungsgrad in %	-14.71	90.88	-1.84	-2.03	15.53
Selbstfinanzierungsanteil in %	-2.15	3.18	-0.11	-0.47	4.53

Selbstfinanzierungsgrad

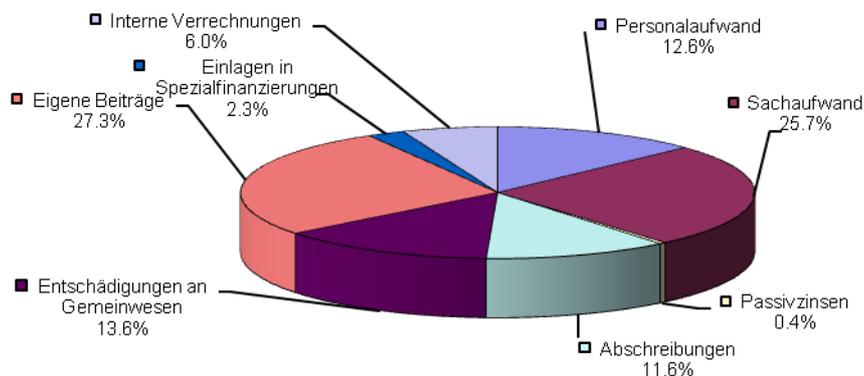
Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Ein Wert zwischen 60 und 80 % wird kurzfristig als genügend bezeichnet.

Selbstfinanzierungsanteil

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde: Ein Wert zwischen 6 und 15 % wird als genügend bezeichnet.

II. Erläuterungen

Aufwand nach Arten



Personalaufwand

CHF 3'159'261.00

Darin enthalten sind die Entschädigungen an die Behördenmitglieder, Sitzungsgelder, die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie die Sozialversicherungsbeiträge. Es wurde mit einer Reallohnerhöhung von ca. 1.5 % und einer Teuerung von 1 % gerechnet.

Sachaufwand

CHF 6'258'635.95

Hier eingeschlossen sind Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen, Unterhalt und Anschaffungen von Mobilien, Fahrzeugen und Liegenschaften, Strassenunterhalt, Versicherungsprämien, Honorare, Wasser, Energie, Heizung etc.

Passivzinsen

CHF 98'268.00

Der durchschnittliche Zinssatz auf den mittel- und langfristigen Schulden beträgt rund 2.6 %.

Abschreibungen

CHF 2'811'860.00

Die 10 % harmonisierten Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (ohne Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) betragen CHF 1'214'260.00 auf dem Restbuchwert unter Berücksichtigung der beschlossenen Neuinvestitionen. Weiter sind CHF 122'100.00 Steuerabschreibungen sowie CHF 20'000.00 mögliche Buchverluste aus dem Onyx-Investment enthalten. Die Abschreibungen Werterhaltung der Spezialfinanzierung Wasser beläuft sich auf CHF 225'000.00, diejenige der Abwasserversorgung auf Fr. 211'066.00. Durch den momentan noch positiven Bestand der Spezialfinanzierung Werterhaltung Abwasser können auf den geplanten Investitionen noch zusätzliche Abschreibungen von CHF 1'010'934.00 vorgenommen werden.

Ausgehende Beiträge

CHF 9'952'633.40

Kanton	4'487'659.90
Gemeinden	2'493'523.50
Gemischtwirtsch. Unternehmungen	72'200.00
Private Institutionen	114'250.00
Private Haushaltungen	2'780'000.00
Ausland/Internationale Organisationen	5'000.00

Der **Kanton** erhält Gemeindebeiträge an die Lehrerbesoldungen, die Ergänzungsleistungen, die Fürsorgeaufwendungen (Lastenanteil), den öffentlichen Verkehr, den Kantonalen Abwasser- und Abfallfonds sowie die Gebühren an die Steurfakturierung.

Unter **Gemeinden** erscheinen die Beiträge an Gemeindeverbände oder ähnliche Institutionen, wie Zivilschutz Region Langenthal (ZRL), Altersheim Roggwil-Wynau, Regionaler Sozialdienst Roggwil und Umgebung, Wasserversorgung an der unteren Langeten (WUL), Hochwasserschutz und Abwasserverband Region Murg.

Die **Gemischtwirtschaftliche Unternehmung** betrifft einzig die Oberaargauische Musikschule. Unter **Private Institutionen** sind u.a. alle Ortsvereine, die Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und Beitragsempfänger im Gesundheits- und Fürsorgewesen enthalten. Unter **Private Haushalte** fallen alle Fürsor geleistungen an Einzelpersonen und Familien.

Einlagen in Spezialfinanzierungen **CHF 569'469.60**

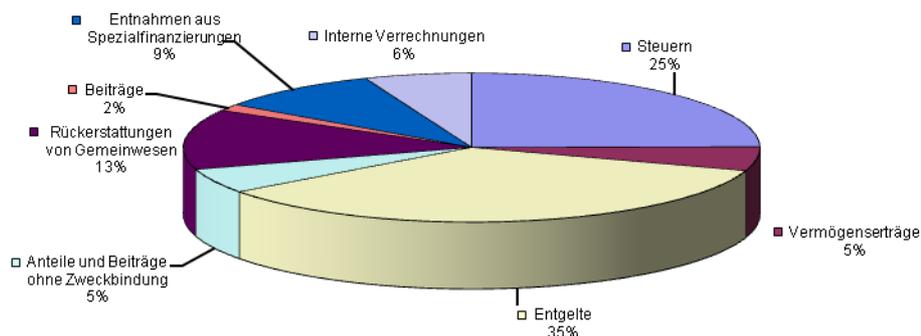
Bei den Einlagen in die Spezialfinanzierung *Rechnungsausgleich* handelt es sich um den Ertragsüberschuss gebührenfinanzierter Rechnungen. Seit 1999 sind die gesetzlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung *Werterhaltung (We) Wasserversorgung* und *Werterhaltung (We) Abwasserentsorgung* in dieser Position enthalten. Bei der Abwasserentsorgung Ra und der Abfallentsorgung handelt es sich um die «Ertragsüberschüsse» der Spezialfinanzierungen.

<u>Wasserversorgung We</u>	<u>225'000.00</u>
<u>Abwasserentsorgung Ra</u>	<u>72'274.00</u>
<u>Abwasserentsorgung We</u>	<u>211'066.00</u>
<u>Abfallentsorgung</u>	<u>61'129.60</u>

Interne Verrechnungen **CHF 1'459'672.05**

Hier wird die Verrechnung zwischen den einzelnen Verwaltungsbereichen (z.B. Löhne Baugruppe) vorgenommen. Aufwand und Ertrag gleichen sich aus. Sie haben somit keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Ertrag nach Arten



Steuern **CHF 6'030'300.00**

Zur Zeit der Budgeterstellung wurden für die Steuerertragsschätzungen verschiedene Indikatoren der Basisjahre, wie zum Beispiel das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigungslage, individuelle Meldungen über Zu- oder Abnahme der Einkommen in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben und die Bevölkerungsentwicklung herangezogen. Weiter stützen wir uns auf die Berechnungen der kantonalen Steuerverwaltung sowie auf eigene Erhebungen. Aufgrund der erhobenen Zahlen rechnen wir bei den Einkommens- und Vermögenssteuern mit einer Senkung des Steuerertrages von CHF 597'520.00. Bei den Einkommenssteuern natürliche Personen wird mit einer Abnahme des Steuerertrages von rund einer halben Million Franken gerechnet.

Bei den Steuern der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) ist aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage mit einer Verschlechterung von CHF 68'500.00 zu rechnen.

Die ausserordentlichen Steuern (z.B. Vermögens- & Grundstückgewinnsteuern) sind nur schwer zu budgetieren und basieren auf Erfahrungs- und Durchschnittszahlen.

Vermögenserträge		CHF	1'265'740.00
<u>Beteiligungserträge des Verwaltungsvermögens</u>	1'400.00		
<u>Liegenschaftserträge des Finanzvermögens</u>	66'000.00		
<u>Zinserträge Flüssige Mittel und Guthaben</u>	45'500.00		
<u>Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens</u>	17'840.00		
<u>Anlagen des Finanzvermögens</u>	535'000.00		
<u>Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens</u>	600'000.00		
<u>Einnahmenüberschuss Investitionsrechnung</u>	0.00		

Entgelte **CHF 8'432'964.60**

Darunter fallen sämtliche Vergütungen für Dienst- und Sachleistungen, Beiträge für die Benützung des Mehrzweckgebäudes, der Gemeinschaftsantennenanlage, der Turnhallen und des Freibades, sämtliche Rückerstattungen von Fürsorgebeiträgen der Beitragsempfänger, Kanalisations- und Kehrrichtbeitragsgebühren sowie der Erlös aus Wasser- und Energieverkauf.

Eingehende Beiträge **CHF 4'820'517.00**

<u>Rückerstattungen von Gemeinwesen</u>	3'173'885.00
<u>Beiträge</u>	347'950.00
<u>Finanzausgleichsbeiträge</u>	1'248'682.00
<u>Anteile an Kantonseinnahmen</u>	50'000.00

Anteile ohne Zweckbindung beinhalten den Gemeindeanteil der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Rückerstattungen von Gemeinwesen beinhalten

vom Kanton für:

- AHV-Zweigstelle
- Verwaltungskosten und Inkassoprovisionen
- Rückerstattung Krankenkassenprämienübernahmen
- Heimatrechtliche Rückerstattungen
- Fürsorgeaufwendungen der Gemeinde Roggwil (inkl. Defizitdeckung des Regionalen Sozialdienstes Roggwil und Umgebung)

von Gemeinden für:

- Schulgelder von auswärtigen Schülern
- Schulkostenanteil der Burgergemeinde Roggwil

Unter den Beiträgen für eigene Rechnung ist der GVB-Beitrag zugunsten der Feuerwehr sowie eigener Betriebe enthalten.

Entnahmen aus Spezialfinanzierungen **CHF 2'245'327.05**

Solange bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung Verwaltungsvermögen vorhanden ist, muss dieses zu Lasten der Spezialfinanzierung Werterhaltung (We) abgeschrieben werden (siehe auch «Einlagen in die Spezialfinanzierung»).

Bei den Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Rechnungsausgleich (Ra) handelt es sich um Aufwandüberschüsse gebührenfinanzierter Bereiche.

<u>Abwasserbeseitigung We</u>	1'222.000.00
<u>Spezialfinanzierung Feuerwehr</u>	49'955.35
<u>Spezialfinanzierung Zivilschutz</u>	55'500.00
<u>Wasserversorgung We</u>	225'000.00
<u>Wasserversorgung Ra</u>	272'934.00
<u>Elektrizität</u>	385'442.70
<u>Antennen- und Kabelnetzanlage</u>	34'495.00
<u>Spezialfinanzierung Onyx</u>	300'000.00

Interne Verrechnungen **CHF 1'459'672.05**

Bereits unter Aufwand erläutert.

Zusammenzug des Voranschlages 2012 – funktionale Gliederung

	Voranschlag 2012		Voranschlag 2011		Rechnung 2010	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'310'549.95	121'765.00	1'371'528.20	137'740.00	1'453'566.50	123'893.42
		1'188'784.95		1'233'788.20		1'329'673.08
Öffentliche Sicherheit	481'690.35	490'005.35	459'517.80	432'607.80	467'909.38	479'618.08
		8'315.00		26'910.00	11'708.70	
Bildung	3'166'068.35	442'215.00	2'935'402.10	232'525.00	2'859'266.03	312'651.60
		2'723'853.35		2'702'877.10		2'546'614.43
Kultur und Freizeit	1'085'015.00	615'419.00	1'153'090.00	646'700.00	1'076'128.70	645'649.84
		469'596.00		506'390.00		430'478.86
Gesundheit	26'750.00	10'500.00	14'640.00	500.00	26'254.80	10'126.80
		16'250.00		14'140.00		16'128.00
Soziale Wohlfahrt	6'740'105.00	3'931'020.00	7'501'005.00	4'796'520.00	7'449'944.73	4'745'597.97
		2'809'085.00		2'704'485.00		2'704'346.76
Verkehr	891'011.00	238'500.00	828'571.00	358'800.00	821'949.20	284'714.65
		652'511.00		469'771.00		537'234.55
Umwelt und Raumordnung	4'313'094.65	3'845'273.60	4'047'738.80	3'681'700.45	2'819'395.95	2'523'726.79
		467'821.05		366'038.35		295'669.16
Volkswirtschaft	4'666'732.70	4'662'032.70	4'727'758.05	4'723'538.05	4'291'435.22	4'284'034.67
		4'700.00		4'220.00		7'400.55
Finanzen und Steuern	1'628'783.00	9'897'790.05	1'533'943.65	9'722'008.60	1'415'276.43	9'148'930.35
		8'269'007.05		8'188'064.95		7'733'653.92
Total	24'309'800.00	24'254'520.70	24'573'194.60	24'732'639.90	22'681'126.94	22'558'944.17
Aufwand- + Ertragsüberschuss		55'279.30	159'445.30			122'182.77

0 Allgemeine Verwaltung

In dieser Funktion sind die Bereiche Gemeindeversammlung, Gemeinderat/Kommissionen, Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung sowie das Verwaltungs- und Mehrzweckgebäude enthalten.

1 Öffentliche Sicherheit

Dieser Bereich setzt sich aus Rechtspflege, Gemeindepolizei, Feuerwehr, Militär und Zivilschutz zusammen. Der Voranschlag der Feuerwehr schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 49'955.35 ab, welcher der Spezialfinanzierung Feuerwehr entnommen wird.

2 Bildung

In diesem Bereich sind sämtliche Kosten für den Schulbetrieb samt Hauswirtschaftsschule, Schulliegenschaften und Erwachsenenbildung enthalten. Die Gemeinden zahlen neu 50 % der bei ihnen anfallenden Lehrergehälter selber, 50 % übernimmt der Kanton. Hingegen zahlt der Kanton Schülerbeiträge, welche nach sozialen und geografischen Kriterien abgestuft werden. Die Schülerbeiträge entsprechen insgesamt 20 % der gesamten Lehrergehaltskosten. Somit bleibt der Finanzierungsschlüssel unverändert 70 % Kanton, 30 % Gemeinden. Bei den Kindergärten sind Einrichtungen von CHF 12'083.95 vorgesehen. Bei der Primarstufe sind für das kommende Jahr Einrichtungen im Betrag von CHF 53'410.00 budgetiert. Vor allem im Informatikbereich muss viel investiert werden. Bei den Schulliegenschaften sind CHF 5'000.00 (turnusgemässer Ersatz von Turngeräten) vorgesehen. Im Bereich Tagesschule soll für CHF 1'000.00 neues Mobiliar angeschafft werden. Im Bereich geleitete Schule erfolgte die Budgetierung für 2012 erstmals detailliert.

3 Kultur und Freizeit

Der Beitrag an den Reg. Kulturförderungsfonds in Langenthal schlägt mit CHF 28'000.00 zu buche. CHF 166'950.00 des Aufwandüberschusses von Total CHF 469'596.00 betreffen das Freibad. Der Unterhalt für die öffentlichen Anlagen und Wanderwege beträgt CHF 160'300.00. Durch die Entnahme des Aufwandüberschusses von CHF 34'495.00 aus dem Konto Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelnetzanlage wird dieser Bereich ausgeglichen. Das «Eigenkapital» wird um diesen Betrag reduziert.

4 Gesundheit

In dieser Rubrik finden wir nur noch die Aufwendungen der Schulärztlichen- und Schulzahnärztlichen Pflege.

5 Soziale Wohlfahrt

Die Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistung sind im Vergleich zum Budget 2011 leicht höher. Mit der Einführung des FILAG ist für die Finanzierung nicht mehr die Steuerkraft, sondern die Einwohnerzahl jeder Gemeinde massgebend. Im Sinne des neuen Sozialhilfegesetzes hat sich der Kanton Bern durch die «Kostendachsubventionierung» eine Kostenstabilität /-neutralität gesichert. Das heisst, dass die regionalen Sozialdienste pro anerkannte Stelle Sozialarbeit eine bestimmte Pauschale der Lastenverteilung zuführen können. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden allfällige Mehrkosten selber zu tragen. Diese Regelung beschert der Gemeinde Roggwil für das kommende Jahr einen Defizitanteil von CHF 186'000.00. Im Fürsorgewesen ist es nach wie vor schwierig, eine annähernd sichere Prognose zu stellen. Aufgrund von Erfahrungszahlen und momentaner Wirtschaftslage hat die Sozialkommission veranlasst, in etwa im gleichen Rahmen zu budgetieren wie im laufenden Jahr (Hochrechnung) mit leicht steigender Tendenz.

6 Verkehr

Durch das FILAG 2012 erhalten wir vom Kanton keinen Beitrag mehr an den Unterhalt der Gemeindestrassen. Daher hat sich das Defizit in diesem Bereich deutlich erhöht.

7 Umwelt und Raumordnung

Im Bereich Wasserversorgung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 272'934.00 budgetiert. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung von CHF 225'000.00 wird aufgrund der geplanten Investitionen abgeschrieben. Die Abwasserentsorgung wird voraussichtlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 72'274.00 abschliessen. Dieser Ertragsüberschuss ist nötig, um den aufgelaufenen Vorschuss der Spezialfinanzierung (Bilanzfehlbetrag) abzubauen.

Ähnlich verhält es sich im Abfallbereich; die Abfallbeseitigung generiert für das Jahr 2012 einen Ertragsüberschuss von CHF 61'129.60. So kann der schon seit längerer Zeit bestehende Vorschuss durch die Gebührenerhöhung abgebaut werden.

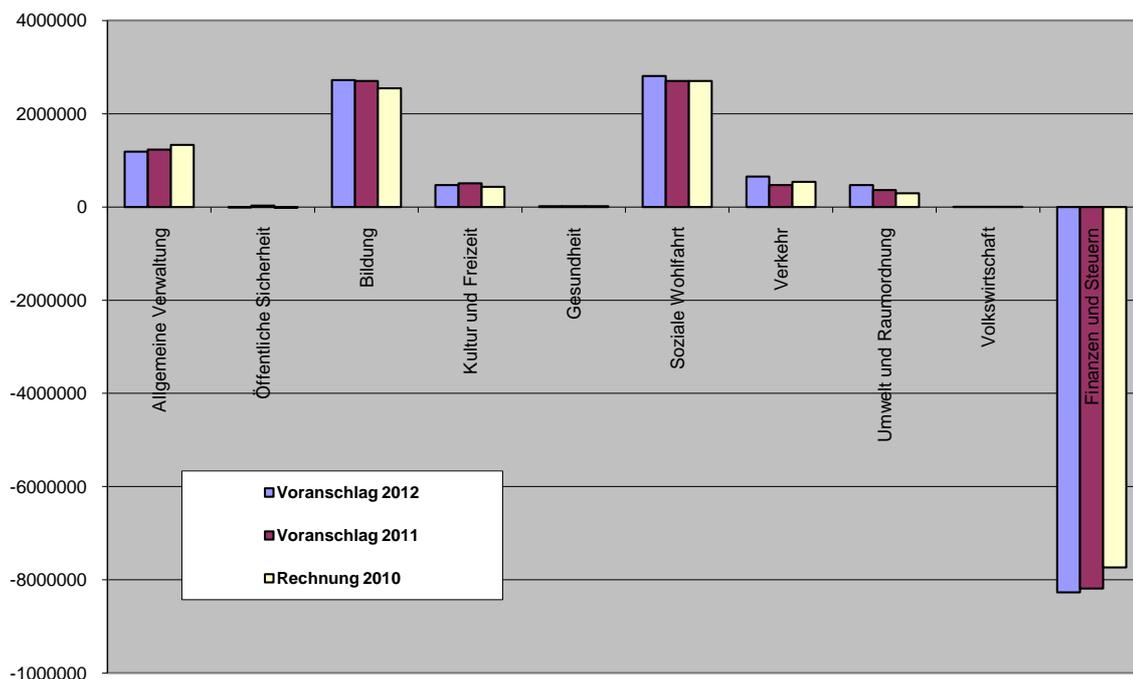
Im Bereich der Gewässerschutzverbauungen müssen einige Projekte in Angriff genommen werden.

8 Volkswirtschaft

Der Aufwandüberschuss resultiert aus dem Bereich Landwirtschaft, und konnte wegen des Wegfalls des Beitrages an die kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft auch als Folge des Finanz- und Lastenausgleichs seit dem Jahr 2002 auf rund CHF 4'500.00 stabil gehalten werden. Durch die Strommarktveränderungen und Nachholbedarf von Investitionen wird das Elektrizitätswerk mit einem Aufwandüberschuss von CHF 385'442.70 abschliessen, welcher dem «Eigenkapital» dieser Spezialfinanzierung belastet wird.

9 Finanzen und Steuern

Aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten wir für das Jahr 2012 einen Beitrag von CHF 1'248'682.00. Dank des tiefen Zinsniveaus können die Passivzinsen weiter tief gehalten werden. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs in den Spezialfinanzierungen muss mit einer Zunahme der Schulden gerechnet werden, damit das Onyx-Investment nicht reduziert werden muss. Durch die «Spezialfinanzierung Onyx» rechnen wir im Gegenzug mit Zinsen auf Anlagen des Finanzvermögens von rund CHF 525'000.00 und des weiteren Buchgewinne aus Aktienverkäufen von CHF 600'000.00. Aufgrund der immer noch angespannten Lage der Gemeindefinanzen soll eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Onyx von CHF 300'000.00 vorgenommen werden.



Voranschlag der Investitionsrechnung

Allgemeines

Investitionsobjekte bis maximal CHF 100'000.00 können der Laufenden Rechnung belastet werden. Das Investitionsbudget ist rechtlich unverbindlich und hat nur informativen Charakter. Es ist eine Absichtserklärung des Gemeinderates. Mit der Gutheissung des Voranschlages der Laufenden Rechnung sind die einzelnen Kredite der Investitionsrechnung nicht genehmigt. Investitionsobjekte, die durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat noch nicht bewilligt sind, bedürfen der Kreditgenehmigung durch das zuständige Organ. Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen dienen somit als Grundlage zur Berechnung der Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen, betriebliche Folgekosten) für den Voranschlag der Laufenden Rechnung.

Kenntnisnahme der geplanten Investitionen pro 2012

	Ausgaben	Einnahmen
Sanierung Gemeindehaus	50'000	
Heizungersatz Schulhaus I/II/Kindergarten Pavillon	113'000	
Heizungersatz Turnhalle Hofstätten	90'000	
Heizungersatz Turnhalle Bündtenacker	58'000	
Sanierung Rubtanbeläge	150'000	
Sanierung Schwimmbad	67'000	
Sanierung Brühlweg	20'000	
Sanierung Brücke Rot	95'000	

Feuerwehr

Ersatz Landrover 1 (technische Leiter)	80'000	
--	--------	--

Kabelnetzanlage

Sanierung Landstrasse/Weibelacker	30'000	
Verkabelung Bossloch	60'000	
Sanierung St. Urbanstrasse/Bahnhofstrasse	100'000	
Verkabelung Kaltenherberge/Landstrasse	47'000	
Sanierung Brühlweg	1'000	

	Ausgaben	Einnahmen
Wasserversorgung		
Sanierung Leitung Kreisel-Weibelacker	150'000	
Sanierung öffentlicher Brunnen	10'000	
Sanierung St. Urbanstrasse/Bahnhofstrasse	1'100'000	
Sanierung Brühlweg	19'000	
Sanierung Bosslochweg	400'000	
Anschlussgebühren		60'000
Abwasserentsorgung		
Kanalumleitung Reha Klinik	540'000	
Massnahmen Generelles Entwässerungsprojekt	762'000	
Anschlussgebühren		80'000
Abfallentsorgung		
Entsorgungsstation Werkhof	80'000	
Elektrizitätswerk		
Verkabelung Bossloch	200'000	
Sanierung St. Urbanstrasse/Bahnhofstrasse	790'000	
Verkabelung Kaltenherberge/Landstrasse	310'000	
Verkabelung St. Urbanstrasse/Buchägerten/Rössli	300'000	
Sanierung Brühlweg	3'000	
Niederspannung Weibelacker	545'000	
Anschlussgebühren		<u>40'000</u>
Investitionsausgaben und -einnahmen	6'170'000	180'000
Nettoinvestitionen 2012		<u>5'990'000</u>
Total	<u>6'170'000</u>	<u>6'170'000</u>

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

1. Der Voranschlag für das Jahr 2012 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 55'279.30 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2012 werden folgende Gemeindesteuern festgelegt:
 - a. Ordentliche Steuern für Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn auf das 1,45-fache der gesetzlichen Einheitsansätze.
 - b. Liegenschaftssteuer 1,2 ‰ (unverändert) vom amtlichen Wert der Liegenschaften.
 - c. Hundetaxe CHF 50.00 je Hund und Jahr.

2. Verwaltungsunabhängige Revisionsstelle – Wiederwahl ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG; Genehmigung

Referent: Oliver Meyer, Ressortvorsteher Finanzen

I. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 wurde die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG für eine befristete vierjährige Amtsdauer als Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Roggwil gewählt. Diese Amtsperiode ist nun abgelaufen und die Revisionsstelle muss wiedergewählt werden.

Bei der Wahl des ROD wurde mit einem grossen Aufwand die Evaluation durchgeführt. Vom arbeitstechnischen Bereich her ist es sinnvoll, wenn eine gewisse Kontinuität beibehalten wird. Mittlerweile kennen die Revisoren auch die Eigenheiten der Gemeinde und somit der gesamten Verwaltungsrechnung.

II. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, Urtenen-Schönbühl, wird für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren gewählt (2011-2014).

3. Üsi Badi; Sanierung und Attraktivierung Schwimmbad; Genehmigung Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 350'000.00

Referentin: Marianne Teuscher, Ressortvorsteherin Sport, Kultur und Freizeit

Samstag, 19. November 2011, 10.00 Uhr, findet direkt in der Badi eine Informationsveranstaltung der Kommission Sport, Kultur und Freizeit statt. Bitte orientieren Sie sich direkt vor Ort.

I. Ausgangslage

Üsi Badi wurde im Jahr 1935 eingeweiht und ist somit 77 jähig.

Zwischen 1991 und 2010 wurden insgesamt CHF 372'812.00 für Unterhalt ausgegeben. Dies ergibt einen jährlichen Aufwand von durchschnittlich rund CHF 18'000.00. In diesen Aufwänden ist auch der Neubau der Beachvolleyballanlage 1999 / 2000 enthalten. All diese Leistungen sind über die Laufende Rechnung direkt finanziert worden. Für weitergehende werterhaltende und attraktivitätssteigernde Massnahmen sind keine Investitionen getätigt worden.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2008 ist das Projekt für den Neubau einer Rutschbahn an den Gemeinderat mit folgendem Beschluss zurückgewiesen worden:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Roggwil beauftragt den Gemeinderat, ein Konzept erarbeiten zu lassen, wie die Badi in Roggwil saniert und attraktiver gestaltet werden kann.

Es ist dabei darauf zu achten, dass die Bedürfnisse sämtlicher Badi-Benutzer erfasst und anwohnergerechte Lösungen gesucht werden.

Aus dem Konzept erarbeitet der Gemeinderat eine Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung, die beinhaltet, wie die Badi saniert und attraktiver gestaltet werden soll.

In der Folge hat eine Arbeitsgruppe, zusammen mit einem externen Berater, eine Gesamtbeurteilung der bestehenden Anlage vorgenommen. Zudem sind mit einer Meinungsumfrage die Bedürfnisse der Roggwiler Bevölkerung angefragt worden. Auf die Arbeit der Projektgruppe wird nachstehend im Einzelnen näher eingegangen.

II. Meinungsumfrage bei der Bevölkerung

Die im Februar 2009 durchgeführte Umfrage ist von **378 Personen** beantwortet worden und weist mit fast 10 % Beteiligung einen ansehnlichen Erfolg auf. Die Antworten auf die gestellten Fragen lauten:

Die Roggu Badi gefällt mir

sehr gut: 29.1 % gut: 63.3 %
keine Antwort: 7.6 %

Die Roggu Badi braucht eine Wasserrutschbahn

ja: 56.4 % nein: 28.3 %
keine Antwort: 15.3 %

Die Roggu Badi braucht ein heizbares Schwimmbecken

ja: 54.9 % nein: 36.1 %
keine Antwort: 9.0 %



Weitere Wünsche, auf den Fragebogen einzeln aufgeführt:

- Mehr gedeckte Sitzplätze im Restaurant
- Mehr Warmwasserduschen
- Verbesserte Eintrittskontrolle
- Kritik: Sicherheit im Bereich der Sprunganlage ist nicht gewährleistet

III. Beurteilung des IST-Zustands der Badi: Stand 2009

Beckenanlage

Nichtschwimmerbecken, Schwimmerbecken und Sprunganlage befinden sich noch heute in ihrer 1935 hergestellten Form. Risse im Beton des Beckenkörpers müssen regelmässig abgedichtet werden. Das Chlorwasser hat raue Stellen und Abnützungen am Beckenkopf verursacht. In Folge Absenkungen läuft das Wasser nicht mehr gleichmässig in die Ablaufrinne. Die Wassertiefe von 120 cm im Startbereich des Schwimmerbeckens erlaubt keinen Startsprung. In diesem Bereich ist es schon wiederholt zu Unfällen gekommen. Der Beckenkörper hat noch eine Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren. Danach ist eine umfassende Sanierung notwendig.

Sprunganlagen

Das 1 m Sprungbrett steht zu nahe am seitlichen Beckenrand. Die geforderten 250 cm Abstand werden deutlich unterschritten. Für den Betrieb des 3 m Sprungbretts fehlt es an der nötigen Wassertiefe im Sprungbecken. Statt der geforderten 370 cm beträgt diese nur 330 cm. Die Geländer des 3 m Sprungbretts entsprechen nicht den Sicherheitsempfehlungen.

Filteranlage

Diese ist neueren Datums und erfüllt die Vorschriften bezüglich Wasserhygiene.

Kinderbecken

Dieses befand sich ursprünglich im oberen Schwimmbadbereich und wurde neben dem grossen Schwimmbadbecken neu gebaut. Es befindet sich in einem guten Zustand.

Eingangsbereich

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit war die Kasse in der Vergangenheit bei geringem Besucheraufkommen nicht durchgängig besetzt. Ohne Präsenz an der Kasse ist zurzeit keine umfassende Zutrittskontrolle gewährleistet.

Büro, Sanitätsraum, Toilettenanlagen, 1 Warmwasserdusche, Duschen, Damenumkleide

In diesem Anlagebereich wurden in den letzten Jahren Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Eine Sanierung ist zurzeit nicht nötig.



Restaurant, Kiosk, Terrasse

In den letzten Jahren wurde die Küche des Restaurants vergrössert. Schwimmbadbenutzer wünschen sich mehr und besser gedeckte Sitzplätze auf der Terrasse.

Mietkabinen, Umkleide Herren

Dieser Anlagebereich befindet sich in einem guten baulichen Zustand.

Alte Garderobenanlage, oberer Bereich

Dieser Anlageteil blieb in den letzten Jahren weitgehend unbenützt. Die alten Kabinen befinden sich in einem schlechten Zustand und können nicht mehr benützt werden, die alte

Garderobe wird gelegentlich von der Jugendarbeit ToKJO benützt.

Beachvolleyballanlage

Eine solche ist vorhanden und befindet sich in gutem Zustand.

Umgebung, Rasenflächen Böschungen

Mittels einer Terrassierung der Böschung könnte die Lärmbelastung der Anwohner reduziert werden. Es könnten zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden. Die Rasenfläche im Bereich oberhalb der alten Garderobenanlage befindet sich in einem ungepflegten Zustand und wird von den Benutzern gemieden.

Parkplätze

Konkurrenzierung FC, grundsätzlich ausreichend Platz, Velo und Mofa Abstellbereich zu gross dimensioniert.



Wasseraufbereitungsanlage

Die Steuerung wurde im Frühjahr 2011 ersetzt.

IV. Sanierungsbedarf; bereits realisierte Sofortmassnahmen

Gestützt auf die Beurteilung des IST-Zustands hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. März 2010 die Bereinigung von Sicherheitsmängeln als Sofortmassnahmen beschlossen und zur Behebung für die Badesaison 2010 angeordnet:

- Das (federnde) 3 m Sprungbrett wurde demontiert und durch eine betonierte Plattform (2.52 m) ersetzt. Ein höheres Abspringen wird dadurch verhindert und die Wassertiefe entspricht den Sicherheitsvorschriften.



- Das Gelände auf dem Pumpenhaus wurde den neuen Gegebenheiten angepasst.
- Eine der beiden Treppen auf das Pumpenhaus wurde geschlossen.
- Das 1 m Sprungbrett wurde inkl. Betonsockel demontiert und links vor dem Pumpenhaus ist eine neue Plattform (ca. 0.75 m) errichtet worden.
- Der Startbereich und die ganze hangseitige Beckenlänge werden mittels Edelstahlpfosten und Absperrketten geschlossen.

V. Statistik

Nachfolgende Anzahl von Besucherinnen und Besuchern sind vom Bademeister festgehalten worden:

	2009	2010	2011
Besucherzahlen	45'616	42'919	41'459

Das Schwimmbad erwirtschaftet ein jährliches Defizit von rund CHF 150'000.00:

	2009		2010		2011	
	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Total (Jahresrechnung) CHF	213'523	365'113	232'510	382'653	*225'000	**407'700

* Stand 30. September 2011 / **Aufwand nach Budget

Die Einnahmen aus den Eintritten und aus dem Gastrobetrieb stehen in folgendem Verhältnis:

	2009	2010	2011
Eintritte	24 %	20 %	22 %
Umsatz Restaurant	76 %	80 %	78 %

Vergleich mit umliegenden Bädern (Benchmarking):

Bei diesen Bädern wurden Besichtigungen durchgeführt:

Stand 2011	Roggwil	Melchnau	Herzogenbuchsee	Langenthal
Erwachsene CHF	4.00	4.00	6.00	5.00
Kinder CHF	2.00	1.50	3.00	2.00
Saison Abo CHF	60.00		84.00	70.00
Ausstattung	- Schwimmer- / Nichtschwimmerbecken - Kinderplanschbecken - Ein- und Dreimeter-sprunganlage - Beachvolleyballfeld	- Schwimmer- / Nichtschwimmerbecken - Kinderplanschbecken - Einmetersprunganlage	- Schwimmer- / Nichtschwimmerbecken - Ein- und Dreimeter-sprunganlage - Rutschbahn - Beachvolleyballfeld - div. Spielgeräte	- 2 Sportbecken - Sprungbecken mit 1m, 3m, 5m und 2.65m Sprungtürme - Plauschbecken mit Rutschbahn - Lernschwimmbecken - Beachvolleyballfeld - Rasenvolleyballfeld - div. Spielgeräte

VI. Konzept für die Sanierung und Attraktivierung des Schwimmbads Roggwil

Eine Gesamtanierung der Anlage kommt aus finanziellen Erwägungen nicht in Frage. Die günstigste Variante rechnet bereits mit Kosten von mehr als CHF 1 Million. Zudem hat der Gemeinderat bereits mit Beschlüssen vom 13. Mai 2009 und 31. März 2010 befunden, dass in die bestehende Substanz des Beckens nicht einzugreifen sei und die Arbeitsgruppe nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorzugehen habe.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe beschränkt sich der Gemeinderat nun auf die wesentlichen Punkte und sieht den Handlungsbedarf für die Zufriedenstellung der Bedürfnisse in folgenden Bereichen:

1. Sofortmassnahmen

(siehe Punkt IV. Sanierungsbedarf; bereits realisierte Sofortmassnahmen)

Durch die Ausführung der nötigen Sofortmassnahmen wird die Sicherheit der Schwimmbadanlage gewährleistet.

Die vorstehend beschriebenen Massnahmen sind auf die Badesaison 2010 realisiert worden. Hierzu hat der Gemeinderat zu Lasten der Laufenden Rechnung einen Kredit von **CHF 37'000.00** beschlossen.

Weiter sind aufgrund der betrieblichen Anforderungen Anfang 2011 im Bereich des Kiosks folgende Baumassnahmen getätigt worden:

- Abschlusswand mit Türe und Glasschieber
- Abschlusswand auf der Südseite mit Fenster und Türeinbau

Hierfür waren im Voranschlag für 2011 **CHF 29'000.00** vorgesehen.

2. Neue Rutschbahn

Kosten

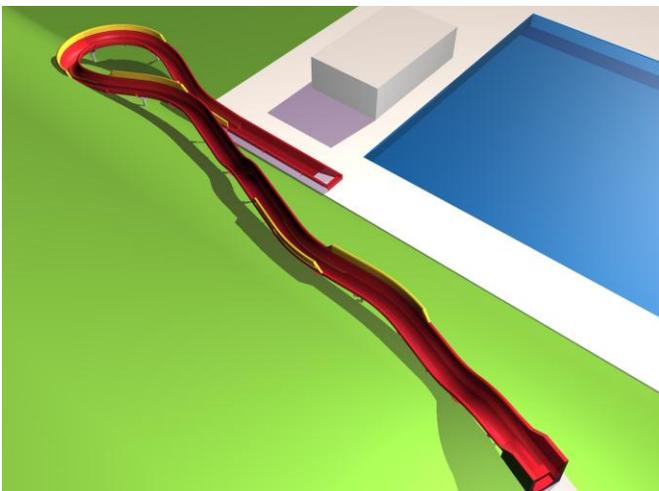
Das gewählte System beläuft sich auf Totalkosten von **CHF 268'000.00 inkl. Mehrwertsteuer**

In diesen Kosten sind die Aufwände enthalten für:

- Rutschbahn (aus Wirrfaserlaminat mit Glasgehalt)
- Wasseraufbereitung
- Baumeisterarbeiten
- Elektrische Installationen
- Planungs- und Ausführungsbegleitung
- Unvorhergesehenes (CHF 8'000.00)

Beschreibung / Standort

Länge:	64 m
Höhendifferenz:	6.20 m
Gefälle:	11.20 %
Wassermenge:	120 m ³ /h
Kapazität:	→ 240 Personen/h



Im Vergleich zu den Varianten, welche der Gemeindeversammlung im 2008 vorgelegt wurden, ist die nun gewählte Rutschbahn überschaubar (nur eine Schlaufe und wenige Kurven) und dadurch sehr sicher. Die Bauabstände (Waldgrenze) können eingehalten werden und die vorhandene Schmutzwasserleitung wird nicht betroffen. Weiter verbessert sich die Lärmsituation, da die Anlage im unteren Teil des Hanges zu liegen kommt. Mit der gewählten Position wird zudem weder das Kleinkinder-, noch der Nichtschwimmerbereich tangiert. Der Auslauf der Rutschbahn ist in sich geschlossen.

3. Überdachung Bereich Restaurant

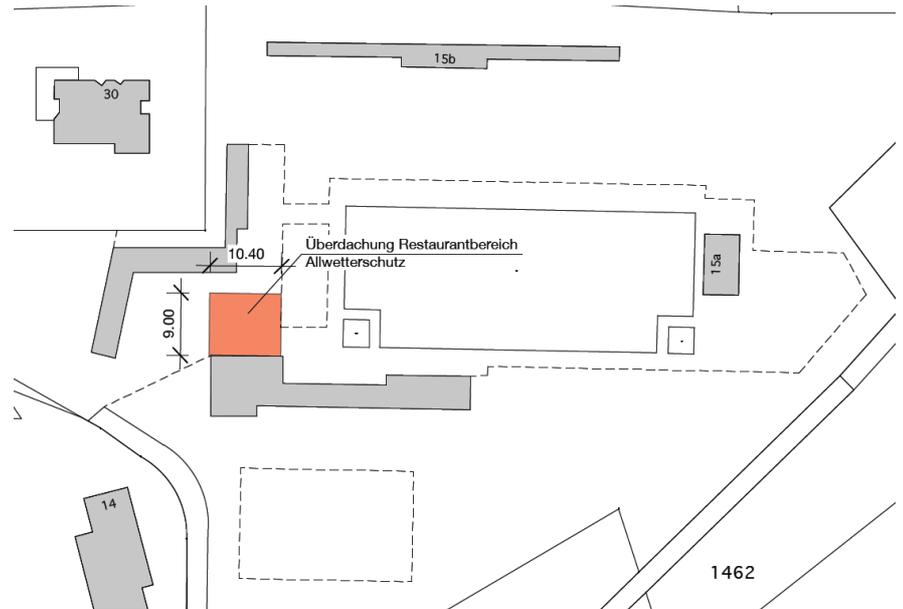
Durch die Überdachung des Restaurantbereichs wird man wetterunabhängig. Dadurch können die Gäste auch bei schlechtem Wetter bewirtet werden.

Beschreibung / Standort

Die gesamte Markisenanlage wird aus feuerverzinkten Stahlprofilen gefertigt. Sie ist Wind- und Wetterfest (-90h/km Wind) und soll zweiteilig (2 Antriebsmotoren) montiert werden.

Kosten

Die Allwetterstore wird mit Gesamtkosten von **CHF 67'000.00 inkl. Mehrwertsteuer** budgetiert.



In diesen Kosten sind die Aufwände enthalten für:

- Allwetterstore
- Anpassungen Kioskdach
- Anpassungen Betonfundamente
- Planungs- und Auszubegleitung

Wie aus der vorstehenden Statistik hervorgeht, generiert das Schwimmbad den grössten Teil der Einnahmen nicht aus den Eintritten, sondern aus den Einnahmen des Restaurants (78 %). Der Weiterbetrieb des Schwimmbades ist auf diese Einnahmen dringend angewiesen. Hinsichtlich der Lärmsituation wird eine zeitliche Begrenzung des (Musik-)Betriebs und die Einschaltung des neu überdachten Bereiches in Erwägung gezogen.

4. Sanierung Liegepritschen

Die Sanierung der Liegepritschen ist in nächster Zeit nötig. Sie können aber erst nach Festlegung des genauen Rutschbahnstandortes saniert werden.

Kosten

Die Liegepritschen sollen zum Gesamtpreis von **CHF 15'000.00** ersetzt werden.

VII. Finanzielles; Etappierung; Investitions- und Folgekosten

Investitionsbedarf

Die gesamten Kosten werden mittels Investition aktiviert und belasten die Laufende Rechnung pro Jahr mit 10 % Abschreibungen plus Zinsen.

Betrieb

Für den Betrieb ist bereits mit der aktuellen Anlage ein höherer Personalbedarf notwendig. Zumindest in Spitzenzeiten, Sommerferien – schulfreie Nachmittage – Wochenenden, muss eine zusätzliche Ba-
daufsicht eingestellt werden, die mit entsprechender Ausbildung die Beckenrandpräsenz mit dem Badmeister gewährleisten kann.

Unterhalt

Bei den Gebäuden werden die ordentlichen Unterhaltsarbeiten durchzuführen sein. Bis auf den Unterhalt der Wasserrutschbahn werden keine zusätzlichen Unterhaltskosten generiert.

Einmalige Investitionen

Der Investitionsbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

• Rutschbahn	CHF	268'000.00
• Überdachung Restaurantbereich	CHF	67'000.00
• Ersatz Liegepritschen	CHF	15'000.00
Total	CHF	350'000.00

Etappiierung

Die Investitionen sollen in 2 Etappen ausgeführt werden:

1. Etappe 2012: Überdachung Restaurantbereich	CHF	67'000.00
2. Etappe 2013: neue Rutschbahn und Liegepritschen	CHF	283'000.00

Jährlich wiederkehrende Folgekosten

Im 1. Jahr (2012)

• Personalaufwand	CHF	17'000.00
• Abschreibungen und Zinsen	CHF	7'000.00
Total	CHF	24'000.00

Im 2. Jahr (2013)

• Personalaufwand	CHF	17'000.00
• Amortisation und Zinsen	CHF	28'000.00
Total	CHF	45'000.00

Im 3. Jahr (2014)

• Personalaufwand	CHF	17'000.00
• Amortisation und Zinsen	CHF	25'000.00
Total	CHF	42'000.00 usw.

Beitrag des Kantons Bern aus dem Lotteriefonds

Mittels Sammelbeschluss für Beiträge aus dem Lotteriefonds hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 4. Juni 2008 folgenden Beitrag zugesichert:

Beitrag an die Anschaffung von Spielgeräten im Schwimmbad Roggwil

Gesamtkosten: CHF 300'000.00

Anrechenbar: CHF 225'000.00

Beitrag: CHF 67'000.00

Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet, d.h. per 4. Juni 2013. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung. Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden. Bei Minderkosten erfolgt eine anteilmässige Kürzung gegenüber dem Kostenvoranschlag.

Bei einem Baubeginn nach Saisonende 2012 (September / Oktober 2012) kann der Zeitpunkt für das Einreichen der Schlussabrechnung eingehalten werden. Zudem ist vorgesehen, den Kanton über den Baubeginn rechtzeitig zu orientieren.

VIII. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Für den Neubau einer Rutschbahn, die Überdachung des Restaurantbereichs und den Ersatz der Liegepritschen im Schwimmbad wird ein Investitionskredit von CHF 350'000.00 bewilligt.

Die Gemeindeversammlung nimmt von der Etappierung der Ausführung Kenntnis.

4. Organisation der Oberstufe; Zusammenarbeit Oberstufe Roggwil-Wynau; Genehmigung

Referent: Rudolf Baumberger, Ressortvorsteher Bildung

I. Ausgangslage

Die Gemeinden Roggwil und Wynau können auf eine lange, für beide Seiten gute und verlässliche Zusammenarbeit im Bildungsbereich zurückblicken.

- So besuchen Wynauer Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler seit Jahrzehnten die Oberstufe Roggwil.
- Auch die besonderen Massnahmen, früher Kleinklassen und Heilpädagogisches Ambulatorium, sind seit einiger Zeit gemeinsam organisiert. Hier läuft die Administration über Roggwil, der Unterricht findet in beiden Gemeinden statt. Der Psychomotorik Unterricht wird dabei für alle betroffenen Kinder in den Spezialräumen in Wynau durchgeführt.
- Schliesslich besuchen Wynauer Kinder seit dem Schuljahr 2010/11 die Tagesschule Roggwil, da die Nachfrage für ein eigenes Tagesschulangebot in Wynau zu gering ist.
- Es besteht ein gutes Einverständnis und fachlicher Austausch unter den Schulleitungen von Roggwil und Wynau.

Die Arbeitsgruppe ZOSROWY – Zusammenarbeit auf der Oberstufe von Roggwil und Wynau – wurde in neuer Zusammensetzung von beiden Gemeinderäten eingesetzt, um die unterbrochene Projektarbeit über eine gemeinsame gesamte Oberstufe wieder aufzunehmen. Sie wurde beauftragt, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, um die Konsequenzen von sinkenden Schülerzahlen sowie organisatorischen und finanziellen Vorgaben des Kantons (Neue Finanzierung Volksschule) für beide Gemeinden möglichst verträglich umzusetzen. Dabei ist wichtig, dass den Schülerinnen und Schülern in der für die Berufswahl entscheidenden Zeit ein gutes Bildungsangebot zur Verfügung steht. Beide Gemeinderäte befürworten die gemeinsame Führung der Oberstufe.

1. Organisation

1.1. Entwicklung der Schülerzahlen

Die Erziehungsdirektion macht Vorgaben zu den Klassengrössen. Für Jahrgangsklassen liegt die Schülerzahl zwischen 16 und 26 Schülern, mit einem Richtwert von 21 Schülern. Bei Mehrjahrgangsklassen wird der Überprüfungsbereich je nach Zusammensetzung herabgesetzt. Keine Klasse darf grösser als 30 Schüler sein. Das Inspektorat bewilligt jeweils die Klassenzahl für eine Stufe, die Organisation der Klassen bleibt aber der Schulleitung überlassen. In der untenstehenden Tabelle ist die voraussichtliche Zahl der bewilligten Klassen in den nächsten Jahren aufgezeigt.

Bisheriges System		SJ 12/13		SJ 13/14		SJ 14/15		SJ 15/16	
		Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Schule Roggwil	Schüler Roggwil	145	7	131	7	107	6	99	6
	Sek-Schüler Wynau	12		13		16		15	
	Schüler gesamt	157		144		123		114	
Schule Wynau	Real-Schüler Wynau	28	1	30	2	32	2	29	1

ZOSROWY	Schüler Roggwil	145	9	131	8	107	8	99	7
	Schüler Wynau	40		43		48		44	
	Schüler gesamt	185		174		155		143	

Annahme: Übertrittsquote in Wynau, wie aktuell, ca. 35 % SekundarschülerInnen

Gemäss heutigem Stand sinkt die Zahl der Roggwiler Oberstufenschüler in den nächsten Jahren kontinuierlich von 145 Schülern im Schuljahr 2012/13 auf 99 Schüler im Schuljahr 2015/16. Ohne Wynauer SchülerInnen könnte die Oberstufe nicht im durchlässigen Modell geführt werden.

Wynau hat mit 40 auf 44 SchülerInnen insgesamt leicht ansteigende Zahlen.

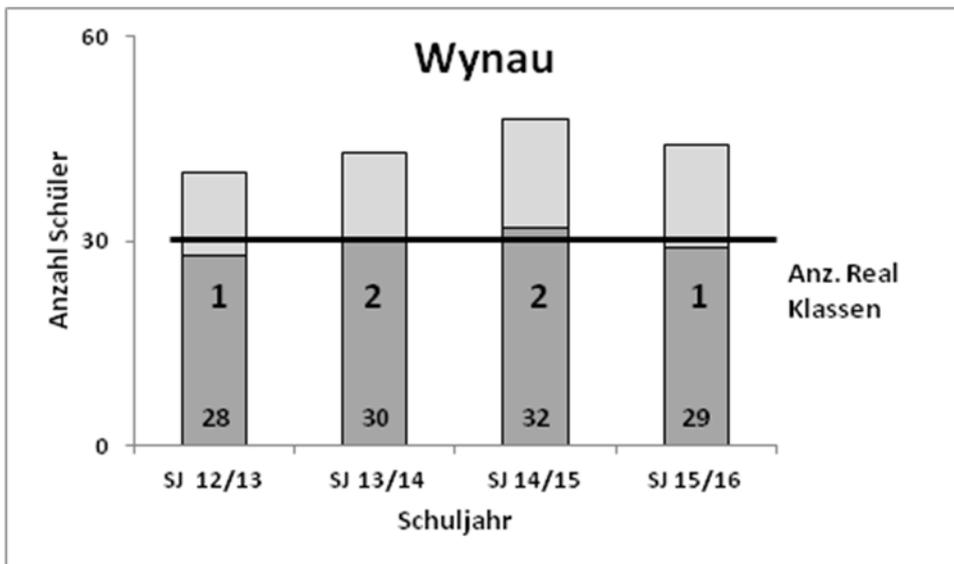
Auch bei der gemeinsam geführten Oberstufe sinken die Schülerzahlen und damit die Klassenzahl: Bis zum Schuljahr 2015/16 wird die Klassenzahl auf der Oberstufe von aktuell 9 (8 in Roggwil, 1 in Wynau) auf 7 Klassen (ZOSROWY) reduziert werden müssen. Durch die höhere Gesamtschülerzahl bleibt aber mehr Flexibilität in der Klassenorganisation.

1.2. Durchlässiges Modell

SchülerInnen mit 2 oder 3 Hauptfächern auf Sekundarniveau werden als SekundarschülerInnen eingestuft, diejenigen mit einem oder keinem Fach auf Sekundarniveau werden als RealschülerInnen eingestuft. Im durchlässigen Modell 3 werden SchülerInnen in den Hauptfächern in ihrem Niveau unterrichtet. Durch diese Differenzierung können sie optimal gefördert werden. Erfahrungsgemäss gibt es im 7. Schuljahr noch zahlreiche Niveauwechsel. Je grösser die Gesamtschülerzahl ist, umso einfacher können sinnvolle Niveaunklassen gebildet werden.

Bisher haben in Wynau nur die Sekundarschüler vom durchlässigen System profitiert. Bei einer gemeinsam geführten Oberstufe erhalten alle Wynauer Schülerinnen die gleichen Chancen. Die Übertrittsquote in Wynau lag bisher mit ca. 35 % Sekundarschülern unter dem kantonalen Durchschnitt von ca. 55 %; in Roggwil lag die Quote über dem kantonalen Durchschnitt. Es ist anzunehmen, dass sich diese Unterschiede mit einer gemeinsamen Oberstufe ausgleichen.

Die Klassenorganisation wird im bisherigen System stark von der Übertrittsquote (Sek oder Real) beeinflusst. So müsste Wynau z.B. im Schuljahr 2013/14 bei 30 Realschülern 2 Klassen, bei 29 Realschülern aber nur eine Klasse führen. Beide Lösungen sind nicht optimal – 2 Klassen bedeutet viel höhere Kosten, eine Klasse wäre mit 29 Schülern sehr gross. Es besteht zudem die Gefahr, dass der Schullaufbahntscheid für einzelne SchülerInnen durch organisatorische und finanzielle Überlegungen beeinflusst wird. Dies darf nicht sein.



Im durchlässigen System ist die Abhängigkeit von der Übertrittsquote weniger stark, da die Klassen gleichmässig gefüllt werden können und die Klassenzahl so weniger schwankt.

Wechsel in der Klassenorganisation sind nicht nur für Schülerinnen und Schüler unangenehm, sondern bedeuten auch Verunsicherung im Kollegium durch nicht planbare Entlassungen oder nur befristete Neuanstellungen von Lehrpersonen. Die mit wechselnden Klassenzahlen verbundenen hohen Schwankungen an Lehrerlohnkosten erschweren zudem eine sinnvolle Finanzplanung der Gemeinden.

Fazit:

Für beide Gemeinden sind höhere Gesamtschülerzahlen auf der Oberstufe von Vorteil. Alle Schülerinnen und Schüler profitieren von sinnvollen Niveaunklassen.

1.3. Oberstufenklasse in Wynau

Die Arbeitsgruppe unterstützt den Vorschlag der Schulleitungen, für reine RealschülerInnen eine Oberstufenklasse in Wynau mit besonders ausgeprägtem Bezug zu einer handwerklichen Ausbildung zu führen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche Lehre zu verbessern. Die reine Realklasse wird so aufgewertet und auch Roggwiler SchülerInnen profitieren von dieser Gruppe.

Diese Klasse ist Teil der Oberstufe Roggwil und wird als 8./9. Mischklasse geführt. Der Unterricht findet mehrheitlich in den Räumen der Schule Wynau statt. Alle SchülerInnen werden nach Lehrplan unterrichtet. Handwerklich orientierte Zusatzangebote in dieser Klasse werden über die Wahlfächer abgedeckt. In der 7. Klasse sind alle Schülerinnen in Roggwil, um am Niveauunterricht teilnehmen zu können. Die Berufswahlvorbereitung findet koordiniert mit den SchülerInnen in den Klassen in Roggwil statt. Mit der Realklasse sind weiterhin Oberstufenschüler auf dem Schulgelände in Wynau und die Schulräume, vor allem auch die guten Werkräume, werden genutzt.

Von der vorgeschlagenen Oberstufenklasse in Wynau profitieren reine Realschüler aus beiden Gemeinden, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Schülerinnen und Schüler in der 8. und 9. Klasse mit Realstatus in allen Hauptfächern
- gutes Arbeits- und Lernverhalten
- Interesse und Fähigkeiten für einen handwerklichen Beruf

Die Zulassung zur Oberstufenklasse in Wynau ist ein Schullaufbahnentscheid, welchen die Schulleitung nach Absprache mit den Lehrpersonen und einem Gespräch mit den SchülerInnen und den Eltern fällt. Ein Verbleiben in dieser Klasse ist abhängig vom Arbeits- und Lernverhalten.

1.4. Schulweg

Durch die gemeinsame Oberstufe müssen mehr SchülerInnen den Weg zwischen Roggwil und Wynau zurücklegen. Bisher sind lediglich ca. 15 Sekundarschüler betroffen, neu würden ca. 40 SchülerInnen pendeln, sowohl von Wynau, wie von Roggwil. Auf eine Berechnung der Transportkosten wurde bis jetzt verzichtet, da die Oberstufenschüler meist mit Velo oder Töff unterwegs sind. Sie müssten aber unter Umständen mit einbezogen werden.

2. Rechtliches

2.1. Vertrag

Die Arbeitsgruppe hat unter Beratung von U. Friederich (Rechtsanwalt, Service Public) die vertraglichen Grundlagen zu einem Sitzgemeindemodell erarbeitet. Roggwil soll als Sitzgemeinde für die Führung der gesamten Oberstufe verantwortlich sein. Wynau als Anschlussgemeinde überträgt alle Aufgaben im Bereich Oberstufe an die Sitzgemeinde.

Im Vertrag und dem dazugehörigen Zusatz sind die Organisation und gemeinsame Finanzierung (siehe nachstehend) der Oberstufe, sowie die Nutzung der Schulräumlichkeiten in Wynau geregelt. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündbar. Der Vertragsentwurf wurde durch die Räte beider Gemeinden zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der Tagesschule Roggwil durch Wynauer Kinder. Dies soll separat geregelt werden.

2.2. Gemeindeerlasse Roggwil

In Roggwil müssen zusätzlich folgende Erlasse angepasst und durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden:

- Der Anhang III der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2005; Änderung
- Das Schulreglement 2010; Änderung

Um die Mitsprache von Wynau in Belangen der Oberstufe zu sichern, ist vorgesehen, dass ein Mitglied der Bildungskommission durch den Gemeinderat Wynau eingesetzt wird. Dadurch werden in Roggwil neu neben dem Präsidenten / der Präsidentin nur 5 statt 6 Mitglieder der BK an der Urne gewählt. Da viele Geschäfte der Bildungskommission die gesamte Schule betreffen, eine eindeutige Trennung zwischen Oberstufe und Kindergarten / Primarstufe oft praktisch nicht möglich ist, ist vorgesehen, dass das von Wynau eingesetzte Mitglied Stimmrecht in allen Belangen der Bildungskommission hat.

Es ist vorgesehen, dass die Bildungskommission in der Übergangsfrist bis zu den nächsten Gemeindevahlen in Roggwil, aus 8 Mitgliedern besteht: ein Mitglied aus Wynau wird zusätzlich in der bestehenden BK eingesetzt.

Der Anhang III zur Gemeindeordnung und Art. 21 im Schulreglement 2005 werden entsprechend angepasst. Gleichzeitig werden 2 orthografische Fehler in Art. 3 Abs. 1 und Art.19 Abs. 2 des Schulreglements korrigiert.

Die Änderung in der Gemeindeordnung wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet.

2.3. Gemeindeerlasse Wynau

In Wynau müssen zusätzlich folgende Erlasse angepasst und durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden:

- Das Reglement über das Schulwesen
- Das Reglement über die Verwaltung und Benutzung des Schulhauses

Im Sitzgemeindemodell überträgt Wynau die Aufgaben im Bereich Oberstufe in einem Reglement an Roggwil. Dies ist im Reglement über das Schulwesen (Art. 5 Abs. 2a) vorgesehen. So stellt die Gemeinde Wynau sicher, dass die eigenen Schülerinnen und Schüler gemäss Volksschulgesetzgebung unterrichtet werden, auch wenn der Unterricht von einer anderen Gemeinde durchgeführt wird. Mit der Annahme dieser Aufgabe im Vertrag ist Roggwil verpflichtet, Wynauer und Roggwiler OberstufenschülerInnen gleichermaßen zu unterrichten.

Die Aufgaben der Schulkommission Wynau beziehen sich neu ausschliesslich auf den Kindergarten und die Primarstufe. Alle von dieser Änderung betroffenen Artikel im Reglement über das Schulwesen werden angepasst.

Gleichzeitig mit den Änderungen auf Grund der Aufgabenübertragung im Bereich Oberstufe werden Anpassungen im Schulreglement vorgenommen, welche die neuen kantonalen Vorgaben in der Volksschulgesetzgebung (REVOS 08, Besondere Massnahmenverordnung BMV und Direktionsverordnung zu Schullaufbahnentscheiden DVBS) berücksichtigen. Betroffen sind namentlich Art. 1, Abs. 2, Art 11, Abs. 3, Art. 13, Abs. 3 und Art. 17, Abs. 2 Anhang zum Schulreglement.

3. Finanzielles; Investitions- und Folgekosten

Um die gemeinsame Oberstufe für beide Gemeinden attraktiv zu machen, sollten die Kosten für den gemeinsamen Schulbetrieb in ähnlichem Rahmen liegen wie bisher; zusätzliche Aufwendungen oder Erträge sollten nicht zu Lasten / zu Gunsten nur einer der beiden Gemeinden gehen. Die Berechnung von Schulgeld und Miete soll daher auf den gleichen Grundlagen beruhen.

Die Schulkosten jeder Gemeinde setzen sich zusammen aus:

- Aufwand für Lehrerlohnkosten vom Kanton
- Anteil an den Betriebs- und Infrastrukturkosten, welche Wynau als Schulgeld an Roggwil zahlt
- Mietkosten für die Nutzung der Schulräume in Wynau durch die Schule Roggwil

3.1. Lehrerlöhne

Die Klassenorganisation hat ab 2012 mit der neuen Finanzierung der Volksschule einen grösseren Einfluss auf die im Lastenausgleich verrechneten Lohnkosten und damit auf Finanzplanung beider Gemeinden. Die Kostenberechnungen wurden anhand der vom Kanton bereitgestellten Grundlagen erstellt. Die Kosten für die Lehrerlöhne können als gebunden angesehen werden.

Neu müssen die Gemeinden einander die anteilmässigen Kosten für die Lehrerlöhne selbst verrechnen. Der Kanton stellt lediglich der Schulgemeinde Rechnung für alle dort unterrichteten SchülerInnen. Roggwil muss also neu Wynau Rechnung für die Lehrerlohnkosten für die Oberstufenschüler aus Wynau stellen. Die Wohnortsgemeinde erhält für alle auswärtig unterrichteten SchülerInnen einen indextierten Schülerbeitrag vom Kanton. Wynau erhält so CHF 2'725.69 pro Schüler an die Kosten der Lehrerlöhne.

3.2. Schulgeld

Für auswärtige Schüler wird üblicherweise ein Beitrag an die Betriebs- und Infrastrukturkosten verrechnet.

Die Erziehungsdirektion macht Empfehlungen zur Berechnung dieser Kosten an den verschiedenen Schulstufen. Diese wurden 2009 als Durchschnittswert von ca. 80 Gemeinden aus den Liegenschaftskosten (Kontengruppe 217) und dem Mietwert der Liegenschaften neu berechnet. Im Schuljahr 2011/12 empfiehlt die Erziehungsdirektion danach einen Betrag von CHF 3'975.00 für Schulbetrieb und Schulinfrastruktur an der Oberstufe. Grundsätzlich sind Gemeinden aber frei in ihren Vereinbarungen zur Kostenteilung.

Im bestehenden Sekundarschulvertrag verrechnete Roggwil die Kosten für Schulbetrieb und Infrastruktur mit einem Ansatz von CHF 3'572.00 / Schüler und Jahr an Wynau. Der Betrag beruht auf kantonalen Ansätzen, wurde aber seit Vertragsabschluss nicht angepasst.

3.3. Miete

Im Vertrag ist vorgesehen, dass Roggwil an Wynau einen Mietzins für die Nutzung der Schulräume in Wynau entrichtet. Darin eingeschlossen sind auch Spezialräume wie Werken, Musiksaal, Schulküche etc. Mobiliar und andere bewegliche Sachen werden mit einem Zustandsprotokoll als Anhang zum Vertrag kurz vor Schuljahresbeginn dokumentiert.

Drei Varianten zur Berechnung der Schulkostenbeiträge wurden verglichen in Bezug auf die Nettoaufwendungen beider Gemeinden für die Schulung ihrer Kinder.

Variante I Aktuell: Schulgeld wie aktuell CHF 3'572.00 pro SchülerIn; Miete entsprechend den empfohlenen Infrastrukturkosten von CHF 2'950.00 pro SchülerIn (ohne Betriebskosten) – bei einer Klasse von 20 Schülern ca. CHF 60'000.00.

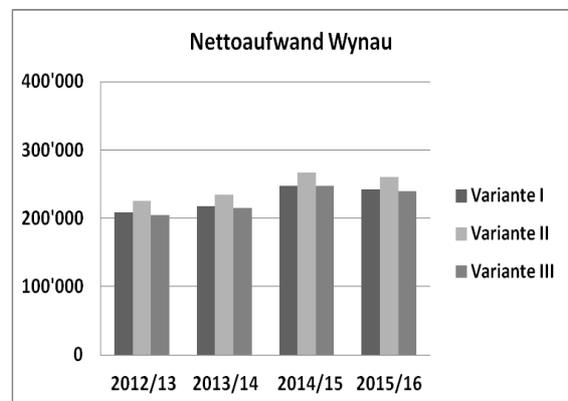
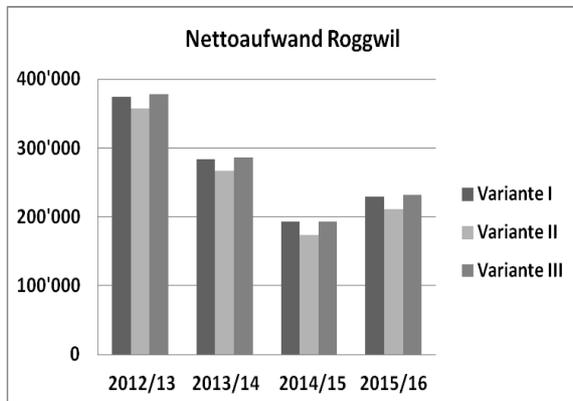
Variante II Angepasst: Schulgeld CHF 3'975 gemäss ERZ-Empfehlung 2011/12; Miete wie in Variante I von CHF 60'000.00.

Variante III Ansatz ERZ: Schulgeld und Miete werden berechnet nach Betriebs- und Infrastrukturkosten-Beitrag von CHF 3'975.00 / SchülerIn. Als Miete werden CHF 80'000.00 verrechnet.

3.4. Nettoaufwand

Der Nettoaufwand für Roggwil beträgt je nach Grösse und Anzahl der Klassen zwischen ca. CHF 175'000.00 (SJ 2014/15, Variante II) und ca. CHF 377'000.00 (SJ 2011/12, Variante III).

Der Nettoaufwand für Wynau bewegt sich zwischen ca. CHF 205'000.00 (SJ 2011/12, Variante II). und CHF 270'000.00 (SJ 2014/15, Variante II).



Zwischen den Varianten I und III bestehen keine grossen Unterschiede – hier wird jeweils die gleiche Berechnungsgrundlage (Betriebs- und Infrastrukturkosten) für Schulgeld und Miete verwendet.

In Variante II ist das verrechnete Schulgeld relativ zur Miete höher, was zu einer Verbesserung der Kostensituation für Roggwil und einer Verschlechterung der Situation für Wynau führt. Diese Variante ist deshalb auf Grund der eingangs erwähnten Grundprinzipien keine Option.

Unabhängig von der gewählten Variante sind die Kosten für Schule und Unterricht bei tiefen Schülerzahlen in der gemeinsam geführten Oberstufe für beide Gemeinden niedriger als im bisherigen Modell von zwei getrennten Oberstufen.

Der Gemeinderat Roggwil empfiehlt Variante I. Das gemeinsame Projekt soll aber nicht durch die Entscheidung für Variante I oder III gefährdet werden – zu gross sind die Vorteile der Zusammenarbeit auf der Oberstufe für beide Gemeinden.

4. Zusammenfassung: Was ändert sich mit ZOSROWY

Unterricht

- Alle SchülerInnen von Roggwil und Wynau profitieren vom durchlässigen Modell 3.
- Reine RealschülerInnen haben ein verbessertes Angebot und können bei Eignung in der handwerklich orientierten Oberstufenklasse in Wynau unterrichtet werden.

Organisation

- Die Schulleitung Roggwil führt die gesamte Oberstufe.
- Die Schulleitung Wynau führt den Kindergarten und die Primarstufe Wynau; sie hat keine Aufgaben mehr im Bereich Oberstufe.
- Die Schulkommission Wynau hat keine Aufgaben mehr im Bereich Oberstufe.
- Die Bildungskommission Roggwil hat ein Mitglied aus Wynau mit vollem Stimmrecht.

Schulweg

- Auch Roggwiler SchülerInnen pendeln in die Nachbargemeinde. Insgesamt sind mehr SchülerInnen vom längeren Schulweg betroffen.

Infrastruktur

- Die Schulräume in Wynau werden durch SchülerInnen der gemeinsamen Oberstufe genutzt.

Finanzen

- Roggwil erhält neu die Rechnung für die gesamten Lehrerlöhne der Oberstufe und stellt Wynau anteilmässig nach den kantonalen Vorgaben Rechnung.
- Wynau erhält für alle OberstufenschülerInnen indexierte Schülerbeiträge vom Kanton und verwendet diese zusammen mit ihrem Gemeindebeitrag zur Begleichung der Rechnung von Roggwil.
- Eine längerfristige Finanzplanung ist in beiden Gemeinden genauer, da die Klassenzahl unabhängig von der Übertrittsquote ist.

II. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

1. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Roggwil und der Gemeinde Wynau betreffend Oberstufe der Volksschule wird genehmigt.
2. Der Zusatz zum Vertrag mit Regelung der Kostenverteilung gemäss Variante I wird bewilligt.
3. Die Änderung zur Gemeindeordnung Anhang III. Bildungskommission wird genehmigt.
4. Die Änderung des Schulreglementes wird genehmigt.

5. Tagesschule; definitive Einführung; Genehmigung

Referent: Rudolf Baumberger, Ressortvorsteher Bildung

I. Ausgangslage

Seit Februar 2010 führt die Gemeinde Roggwil eine Tagesschule gemäss Vorgaben der Volksschulgesetzgebung (Volksschulgesetz Art. 14 ff, Tagesschulverordnung (TSV). Die Betreuung wird durch mehrheitlich pädagogisch ausgebildetes Personal geleistet. Die pädagogische Ausrichtung des Angebotes ist aus Sicht der Tageschulleiterin zwingend, um den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern in einem breiten Altersspektrum gerecht zu werden.

Das Tagesschulangebot wird vom Gemeinderat als sinnvoll und grundsätzlich wertvoll erachtet. Die aktuellen Belegzahlen zeigen den eindeutigen Bedarf nach Betreuungsangeboten in Roggwil. Nicht zuletzt bietet ein gutes Angebot in der schulergänzenden Kinderbetreuung einen Standortvorteil für Neuzuzüger.

Die Nutzung des Tagesschulangebotes ist im ersten Betriebsjahr stetig angestiegen, aktuell besuchen 52 Kinder aus Roggwil und Wynau die Tagesschule.

An vier Tagen (Mo, Di, Do, Fr) werden jeweils das Mittagsmodul mit Mittagessen und zwei Module Nachmittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung angeboten. Für die Morgenmodule und die Module am Mittwochnachmittag bestand bisher keine genügende Nachfrage, sie werden deshalb in diesem Schuljahr nicht durchgeführt. Ausser zwei Module sind alle angebotenen Module mit mehr als 10 Kindern belegt, d.h. sie müssen von Gesetzes wegen durchgeführt werden (TSV, Art 2).

Gesamthaft wird im Schuljahr 2011/12 mit mehr als 12'000 Betreuungsstunden gerechnet – eine Steigerung um ca. 20 % gegenüber dem vergangenen Schuljahr. Rund ein Viertel der Betreuungsstunden werden für Kindergartenkinder aufgewendet. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand, da auf Grund der dezentralen Lage der Kindergärten die Kinder vom Tagesschulpersonal abgeholt und gebracht werden müssen. OberstufenschülerInnen nutzen vor allem den Mittagstisch.

Module	Anzahl Kinder pro Modul				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Morgen (07.00 - 08.15 Uhr)	-	-	-	-	-
Mittag (11.55 - 13.30 Uhr)	14 + 4	7 + 6	-	14 + 3	10 + 3
Nachmittag I (13.30 - 15.15 Uhr)	12 + 1	4 + 3	-	5 + 2	11 + 3
Nachmittag II (15.15 - 18.00 Uhr)	13 + 7	10 + 5	-	10 + 2	11 + 3

grau: Angebot im Schuljahr 2011/12: 12 Module verteilt auf 4 Tage/Woche werden durchgeführt.

+ Kinder aus der Nachbargemeinde Wynau

Eine definitive Einführung der Tagesschule ist auf Grund der Belegung nicht in Frage gestellt. Die Gemeindeversammlung kann jedoch Vorgaben über die Minimalbelegung der Module machen.

Vom Kanton ist ein maximaler Betreuungsindex von 10 Kindern pro Betreuungsperson vorgeschrieben. Die TSV Roggwil Art. 4 sieht vor, dass ein Modul durchgeführt werden kann, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

Im Schuljahr 2010/11, dem ersten Betriebsjahr der Tagesschule Roggwil, wurde bereits eine Auslastung von 70 % erreicht (d.h. im Durchschnitt über alle Module wurden von einer Betreuungsperson 7 Kinder betreut). Gemäss heutigem Stand der Anmeldungen liegt die Auslastung der Tagesschule im Schuljahr 2011/12 bei 72 %. Mit den steigenden Anmeldezahlen kann erwartet werden, dass in Zukunft eine optimale Auslastung erreicht werden kann. Auch wenn ein optimaler Betreuungsindex angestrebt wird, ist es in der Praxis oft nicht möglich, diesen Index zu erreichen.

Die Nachbargemeinde Wynau schickt ihre Kinder ebenfalls nach Roggwil in die Tagesschule. Der prognostizierte Anteil bewegt sich dabei gegen 25 %. Wynau hilft dadurch mit, die Module optimal auszulasten.

Die Möglichkeit, ein Modul führen zu können, auch wenn es mit nur 5 Kindern belegt ist, sollte bestehen bleiben. Dies gilt vor allem für die einzelnen Nachmittagsmodule: sie sind teilweise weniger gut besucht, da Kinder noch einige Lektionen Schulunterricht haben, aber am Rest des Nachmittags betreut werden müssen. Ein optimaler Betreuungsindex wird angestrebt.

Um die Betreuung der angemeldeten Kinder zu gewährleisten, wird zurzeit ein Stellenetat von 25 % Leitung und 130 % Betreuung eingesetzt, davon werden mindestens 50 % durch pädagogisch ausgebildetes Personal geleistet.

II. Finanzielles; Investitions- und Folgekosten

Die Erziehungsdirektion rechnet bei 80 % Auslastung, also bei 8 Kindern pro Betreuungsperson in jedem Modul, mit Deckung der Betreuungskosten durch die Normlohnkosten, d.h. durch die Eltern- und Kantonsbeiträge für die geleisteten Betreuungsstunden. Im Lastenausgleich ist vorgesehen, dass die Gemeinde für 20 % der Betriebskosten aufkommt, sowie für allfällige nicht gedeckte Lohnkosten.

Mit dem Reporting an den Kanton wurden 10'203 im Schuljahr 2010/11 lastenausgleichsberechtigte Betreuungsstunden verrechnet. Dies führte zu einem Ertrag aus Elternbeiträgen von CHF 39'544.03 und Beiträgen aus dem Lastenausgleich von CHF 57'384.47. Aus dem Gesamtaufwand für die Tagesschule von CHF 188'577.80 ergibt sich so ein Normbeitrag der Gemeinde von CHF 37'751.56 (20% der Gesamtkosten) sowie ein kalkulatorisches Defizit von CHF 33'143.04.

Ein Teil dieses Defizites wird durch die Anstossfinanzierung des Bundes gedeckt, welche die Einführung eines Betreuungsangebotes unterstützt. Insgesamt kann mit CHF 84'768.00 aus der Anstossfinanzierung des Bundes gerechnet werden.

Die Gemeinde Wynau beteiligt sich gemäss einer schriftlichen Absichtserklärung des Gemeinderats anteilmässig nach Betreuungsstunden am Betriebsdefizit der Tagesschule. Da der Vertrag ZOSRO-WY sich lediglich auf die gemeinsame Oberstufe der beiden Gemeinden bezieht, die Tagesschule aber hauptsächlich von Kindergarten- und PrimarschülerInnen genutzt wird, soll ein separater Zusammenarbeitvertrag für die Tagesschule erstellt werden.

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

1. Die definitive Einführung der Tagesschule wird genehmigt.
2. Die in Art. 4 der Tagesschulverordnung Roggwil vorgesehene Minimalbelegung von 5 Kindern pro Modul wird bewilligt.
3. Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von:
 - Jahresbericht und Betriebsergebnis 2010 der Tagesschule
 - Der Gemeinderat wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Wynau an den Tagesschulkosten vertraglich regeln

6. Totalrevision Abfallreglement; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Fachbereich Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Das Abfallwesen ist im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, gegenwärtig in einem im Jahre 1992 von der Gemeindeversammlung erlassenen Abfallreglement und Gebührentarif geregelt.

Die neuen Erlasse unterscheiden sich von den bestehenden Reglementen hinsichtlich Strukturierung und Formulierung und leisten einen Beitrag zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis.

Die neuen Erlasse tragen der Entwicklung des übergeordneten Rechts Rechnung.

Mit dem heute angewendeten Gebührenrahmen ist es nicht mehr möglich, die Verluste in der Spezialfinanzierung Abfall auszugleichen. Gestützt auf die Prognose im Budget 2011 wird per Ende 2011 folgender Verlust ausgewiesen:

Vorschuss Stand Ende 2010 (Verlustvortrag)	CHF	83'724.92
Aufwandüberschuss gemäss Budget 2011	CHF	97'840.00
Abzubauenender Verlustvortrag von Total	CHF	181'564.92

Der vorstehende Verlustvortrag ist innert 8 Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung im Jahre 2008 abzutragen. Gegenüber dem Kanton hat die Gemeinde die Beseitigung des Verlustes in der Finanzplanung aufzuzeigen.

II. Vergleich altes – neues Abfallreglement

Bis anhin wurde das Abfallreglement mit Gebührentarif durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Neu soll das Abfallwesen Gegenstand eines von der Gemeindeversammlung zu verabschiedenden Abfallreglements sowie zwei vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnungen sein.

Das Abfallreglement (AbfR) beschränkt sich auf die Regelung der wichtigen Fragen, insbesondere die Grundsätze der Finanzierung.

Die Abfallverordnung (AbfV) regelt organisatorische Fragen, insbesondere betreffend Abfallfahren (Abfallarten, Gebinde, Bereitstellung, Separatsammlungen, etc.).

Die Verordnung über die Abfallgebühren (Gebührentarif) legt die Abfallgebühren nach den Grundsätzen des Abfallreglements fest und passt sie der Kostenentwicklung an.

Die Gliederung der Regelung des Abfallwesens in einem neuen Reglement und zwei Verordnungen erlaubt eine rasche Anpassung an sich wandelnde Verhältnisse und Bedürfnisse, insbesondere der Gebührentarife.

Die wesentlichen Neuerungen

- Art. 1 und 2 des neuen Abfallreglementes (nAbfR) regeln gleich wie in Art. 1 des geltenden Abfallreglementes (aAbfR), dass die Hauptaufgabe der Gemeinde in der Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle besteht. Art. 3 nAbfR hält entsprechend dem übergeordneten Recht fest, welche Abfälle die Gemeinde zudem zu entsorgen hat. Zu erwähnen sind insbesondere Abfälle, Fahrzeuge, Pneus, etc., deren Inhaberinnen und Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind und kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt sowie Klein- und mittleren Gewerben.

- Im Unterschied zum aAbfR definiert das nAbfR was unter Siedlungsabfällen (Art. 8), Betriebsabfällen (Art. 9), kleinen Mengen an Sonderabfällen (Art. 10) und Klein- und mittlere Gewerbe (Art. 11) zu verstehen ist.
- Art. 12 - 20 nAbfR umschreiben die Pflichten und Rechte der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber. Wie im geltenden Reglement besteht eine Übergabepflicht für Haushaltkehrich und Haushaltsperrgut (Art. 16 aAbfR, Art. 12 nAbfR) und eine Pflicht Separatabfälle (Altmaterialien, Altpapier, kompostierbare Abfälle, etc.) getrennt abzugeben (Art. 12 aAbfR, Art. 13 nAbfR). Neu können Betriebe mit Bewilligung der Gemeinde Siedlungsabfälle selbst entsorgen oder entsorgen lassen (Art. 14 nAbfR).

Für die Entsorgung grösserer Mengen an Separatabfällen genügt es, wenn Betriebe die Gemeinde informieren (Art. 15 nAbfR). Verbrennungsverbot, die Entsorgung von Sonderabfällen und tierischen Abfällen werden nahezu gleich geregelt (Art. 10, 14, 22f aAbfR, Art. 17 bis 20 nAbfR).

- Art. 21 - 26 nAbfR legen die Organisation des Abfallwesens in den Grundzügen fest.
- Art. 27 - 31 nAbfR regeln die Finanzierung der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle. Grösster Unterschied zum geltenden Abfallreglement und Gebührentarif ist, dass sich das neue Reglement darauf beschränkt, die Bemessungsgrundlagen und -kriterien der Gebühren festzulegen.

Demnach haben die Gebühren kostendeckend zu sein und sind so zu bemessen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der Gemeinde entsteht (Art. 28 nAbfR).

Finanziert werden müssen die von der Sackgebühr der KEBAG nicht gedeckten Kosten. Zu diesem Zweck erhebt die Gemeinde:

- eine volumenunabhängige Gebühr für die Sammlung und Verwertung kompostierbarer Abfälle (Art. 28 und 30 nAbfR);
- eine nach Haushalt- und Betriebsgrösse abgestufte Grundgebühr (Art. 28 und 29 nAbfR). Die Grundgebühr hat insbesondere die Kosten für den Sammeltransport von Haushaltkehrich und -sperrgut sowie die Kosten der Separatsammlungen zu decken.

Die Kosten für die Anschaffung von Sammelcontainern gehen zu Lasten der Benützerinnen und Benützer (Art. 31 nAbfR). Die Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Abfällen haben die Entsorgungskosten zu tragen (Art. 33 nAbfR).

- Art. 41 - 44 nAbfR regeln die gemeindeinternen Zuständigkeiten teilweise abweichend von der geltenden Ordnung. Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung, welche die Organisation der Abfallbewirtschaftung entsprechend dem Reglement präzisiert. Er regelt in einem Tarif die Ausgestaltung und Höhe der Gebühren.

Die Bau- und Betriebskommission ist für alle Fragen der Abfallbewirtschaftung zuständig, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie legt insbesondere den Abfuhrplan und Abfallturnus fest.

Der Fachbereich Bau und Betriebe übt die Aufsichts-, Melde- und Informationspflichten, welche der Gemeinde übertragen sind, aus. Der Fachbereich Finanzen betreut das Gebührenwesen, stellt Gebühren in Rechnung und erlässt Gebührenverfügungen.

- Das neue Abfallreglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft und hebt das Abfallreglement und den Gebührentarif aus dem Jahr 1992 auf.

III. Vergleich alter – neuer Gebührentarif zum Abfallreglement

Mit den durch den Fachbereich Finanzen, unter Mitarbeit der Finanzkommission, neu berechneten Gebührenansätzen können einerseits die laufenden Bedürfnisse im gesamten Abfallbereich finanziert und andererseits auch das aufgelaufene Defizit (Verlustvortrag) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (es verbleiben noch 5 Jahre) abgebaut werden.

Folgende neue Gebührenansätze sollen ab 1. Januar 2012 in Kraft treten:

Grundgebühren (exkl. Mehrwertsteuer)

	Pro Jahr	alt	neu	pro Monat
Einzelpersonen		78.00	110.40	9.20
Mehrpersonen		110.40	165.00	13.75
Kleingewerbe		78.00	120.00	10.00
Mittleres Gewerbe		132.00	180.00	15.00
Übriges Gewerbe (Industrie)		132.00	390.00	32.50

Grüngut

Die Grünabfuhrmarke soll von bisher CHF 1.50 auf neu CHF 2.00 erhöht werden.

IV. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Das neue Abfallreglement wird genehmigt und wird mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

7. Anpassung Gebührenreglement Abwasserentsorgung; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Fachbereich Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement (inkl. Anhang 1) ist von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 1998 beschlossen worden. Das gesamte Reglement mit Gebührentarif wird zurzeit durch eine Arbeitsgruppe überarbeitet.

Die gesetzlichen Vorgaben vom Kanton verlangen bei der Erhebung der jährlich wiederkehrenden Gebühren eine dreistufige Bemessung. Danach werden folgende Gebührenarten verlangt:

- Grundgebühr für Schmutzabwasser (bisher)
- Grundgebühr für Regenabwasser (neu)
- Verbrauchsgebühr (bisher)

Für die Ermittlung der neuen Grundgebühr für Regenabwasser sind aufwändige Arbeiten auszuführen. So müssen mittels Felderhebungen die Vorplatzflächen berechnet und die Standorte der Ableitung des Regenabwassers festgestellt werden. Für diese Arbeiten ist eine externe Unternehmung aus Burgdorf beauftragt worden. Das Datenmaterial soll im Frühjahr 2012 den betroffenen Grundeigentümern eröffnet werden können.

Ohne Vorliegen dieser Grunddaten kann das Abwasserreglement und vor allem der Tarif nicht zur Genehmigung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat vorgesehen, das totalrevidierte Reglement an der Gemeindeversammlung vom Juni 2012 zu traktandieren.

Ähnlich wie bei der Abfallentsorgung ist auch bei der Abwasserentsorgung ein hohes Defizit in der Spezialfinanzierung vorhanden. Erstmals im Jahr 2009 musste hier ein Verlust bilanziert werden. Mit dem heute Anwendung findenden Gebührenrahmen ist es auch hier nicht mehr möglich, die Verluste

in der Spezialfinanzierung abzutragen. Gestützt auf die Prognose im Budget 2011 wird per Ende Jahr folgender Verlust ausgewiesen:

Vorschuss Stand Ende 2010 (Verlustvortrag)	CHF	723'312.74
Aufwandüberschuss gemäss Budget 2011	CHF	<u>579'537.00</u>
Abzubauenender Verlustvortrag von Total	CHF	1'302'849.74

Der vorstehende Verlustvortrag ist innert 8 Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung im Jahre 2009 abzutragen. In Anbetracht des sehr hohen Betrags hat der Kanton bereits schriftlich ultimative Forderungen zum Abbau des Fehlbetrags gestellt.

II. Anpassung Gebührenreglement Abwasserentsorgung

Wie vorstehend ausgeführt liegt das totalrevidierte Reglement im Dezember 2011 nicht zur Genehmigung vor. In seiner finanzpolitischen Verantwortung sieht sich der Gemeinderat gezwungen, bereits für 2012 eine Gebührenerhöhung umsetzen zu müssen.

Mit der vorgesehenen Anpassung der Gebühren soll primär verhindert werden, dass der Verlust auch im Jahr 2012 weiter ansteigt. Gleichzeitig kann bereits ein kleiner Betrag (rund CHF 70'000.00) vom Verlust abgebaut werden.

Folgende neue Gebührenansätze sind durch den Fachbereich Finanzen, unter Mitarbeit der Finanzkommission, berechnet worden und sollen ab 1. Januar 2012 in Kraft treten:

Grundgebühren (exkl. Mehrwertsteuer)	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Grundgebühr pro Haushalt / Wohnung (auch leere) und Gewerbe	115.00	240.00
Verbrauchsgebühr	2.40	3.90

III. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Anpassung des Gebührenreglements der Abwasserentsorgung wird genehmigt und wird mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindeversammlung nimmt davon Kenntnis, dass das neue Abwasserentsorgungsreglement im Jahr 2012 zur Genehmigung traktandiert wird.

8. Zonenplanänderung Arbeitszone St. Urbanstrasse; Einzonung Parzelle GB-Nr. 2647; Arealerweiterung Fa. Schneeberger Lineartechnik; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Die Firma Schneeberger Linear Technology als eine der wichtigsten Arbeitgeberin in Roggwil mit Bedeutung für die ganze Region, betreibt an der St. Urbanstrasse einen erfolgreichen Industriebetrieb mit ca. 230 Angestellten, der weltweit Spezialprodukte vermarktet.

Auf dem heutigen Werksgelände an der St. Urbanstrasse sind alle baulichen Reserven ausgeschöpft, so dass für eine anstehende Betriebserweiterung innerhalb der Gemeinde Roggwil die Beanspruchung von zusätzlichem Bauland unabdingbar ist.

Nach Prüfung verschiedener Alternativen ergibt sich letztlich nur eine wirtschaftlich und raumplanerisch vertretbare Lösung: Für die Betriebserweiterung der Firma Schneeberger wird von der Parzelle 2647 an der St. Urbanstrasse direkt vis-à-vis der Firma Schneeberger eine Fläche von ca. 1 ha (10'192 m²) der Arbeitszone A1 zugewiesen.

Aus Gründen des Ortsbildschutzes, resp. zur Freihaltung der Sicht auf den Gasthof Bären wird ein kleiner Teil der Grünzone (171 m²) zugewiesen. Der Rest des Grundstückes mit dem erhaltenswerten Schützenhaus verbleibt in der Landwirtschaftszone.

Die Strassen-Erschliessung und der Anschluss an die Kantonsstrasse sind mit dem Hofmattenweg gegeben. Das voraussichtlich zusätzliche Verkehrsaufkommen der Fa. Schneeberger in der Grössenordnung von 10 % erfordert keine zusätzlichen Massnahmen.

Die Schliessung der Baulücke an der St. Urbanstrasse ist eine logische Folge der Gewerbelandpolitik der Gemeinde, die diese Lücke im Rahmen der letzten Revision der Ortsplanung offen gehalten hat. Die Siedlungsentwicklung von Roggwil wird durch die geplante Umzonung nicht wesentlich verändert. Namentlich hat die Einzonung keinen Einfluss auf das Wohnbaukontingent der Gemeinde.

II. Änderung von Zonenplan und Ergänzung Art. 36 Gemeindebaureglement

Die Bauvorschriften für die Nutzungen innerhalb des neuen Perimeters werden wie folgt formuliert:

Die Nutzung richtet sich nach Art. 36 und 43 Baureglement.

Dabei gelten in der Arbeitszone A1 folgende baupolizeiliche Masse:

Kleiner Grenzabstand:	5 m
Max. Gebäudehöhe:	10 m
Grünflächenziffer:	25 %
Lärmempfindlichkeitsstufe:	ES III

In der Grünzone sind nur unterirdische Bauten und Anlagen der Aussenraumgestaltung gestattet.

Ergänzung Art. 36 Baureglement (Abs. 1 – 3 unverändert):

⁴ Wird bei der Parzelle 2647 ein lärmempfindlicher Wohnraum näher als 24 m zur Strassenachse realisiert, so muss mittels eines Lärmgutachtens der Nachweis erbracht werden, dass die Schallpegeldifferenz von ≥ 14 dB(A) zwischen der Strassenachse (Emissionspegel L_{re}) und der Mitte der offenen Fenster des exponiertesten lärmempfindlichen Wohnraumes eingehalten wird.

V. Wie geht es weiter?

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern eingereicht.

VI. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Zonenplanänderung Arbeitszone St. Urbanstrasse mit Einzonung der Parzelle GB-Nr. 2647; Arealerweiterung Firma Schneeberger Lineartechnik, wird genehmigt.

9. Überbauungsordnung Hofmatten (UeO Hofmatten) mit Zonenplanänderung, betreffend Bauvorhaben Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher; Genehmigung

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Die Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher beabsichtigt, auf der Parzelle GB-Nr. 1404 (vormals Gärtnerei Wehrli) ein Wohnhaus mit speziell für das Alter ausgerichteten Wohnungen und Studios zu realisieren.

Das Bauvorhaben ist grundsätzlich zonenkonform und hält alle reglementarischen Abstände und Höhen ein. Da aber die zulässige Ausnutzungsziffer massiv überschritten wird, kann das Bauprojekt nicht im ordentlichen Baubewilligungsverfahren behandelt werden.

Da es sich um einen wichtigen Partner in der Altersvorsorge handelt, entschied der Gemeinderat die Nutzungsplanung entsprechend anzupassen. Es soll nicht eine Zone mit öffentlichen Nutzungen ausgeschrieben werden, sondern eine Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG.

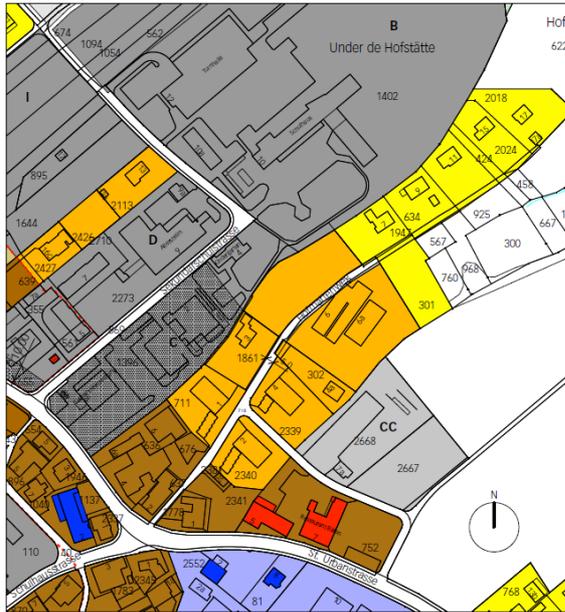
Die Bauherrschaft hat das Ziel, Anfang 2012 mit der Realisierung des Projektes zu beginnen.

II. Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung

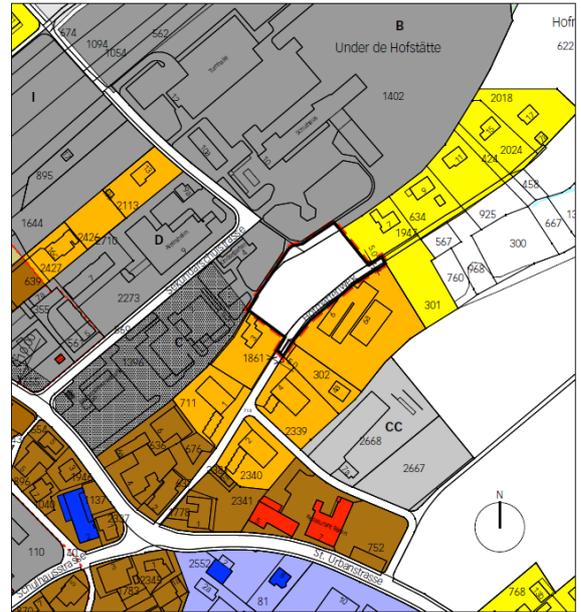
Der Perimeter der UeO „Hofmatten“ umfasst mit der Detailerschliessung eine Fläche von 2'725 m². Damit werden die Wohnzone W3 auf Parzelle 1404 und kleine Teile der Parzellen 1396, 1402 (ZÖN) für das Vorhaben sowie Teile der Parzellen 1861, 1947 (Wohnzonen) für den Ausbau des Hofmattenwegs neu der UeO «Hofmatten» zugeschlagen.

Zonenplanänderung

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

Inhalte:

- - - Perimeter der Zonenplanänderung
- W 2 Wohnzone 2-geschossig
- W 3 Wohnzone 3-geschossig
- D 1 Dorfzone I
- A 1 Arbeitszone 1
- ZSF Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Inhalte:

- ZöN Zone für öffentliche Nutzungen
- LWZ Landwirtschaftszone / Öffentlicher Strassenraum
- UeO bestehende Überbauungsordnung
- Aufstufung ES III LSV
- Ortsbildschutzgebiet

Hinweise:

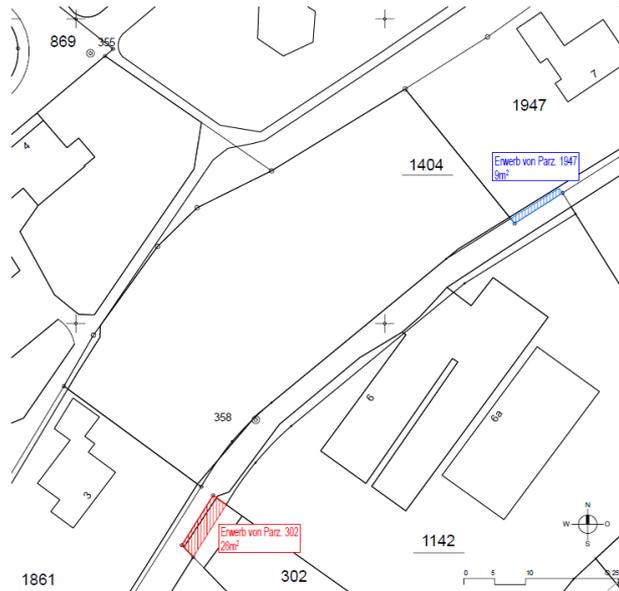
- schützenswertes Kulturobjekt
- erhaltenswertes Kulturobjekt
- Gewässer

Richtprojekt

Das dargestellte Richtprojekt vermittelt Ideen zur Überbauung des Areals „Hofmatten“. Dieses wurde anlässlich mehreren Besprechungen mit den Vertretern der „Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher“ und den Behörden (Fachbereich Bau und Betriebe, Bau- und Betriebskommission) entwickelt. Es hat bezüglich äusseren Erscheinungsbildes wegleitenden Charakter.



Landerwerbsplan



Überbauungsvorschriften

Die Bauvorschriften für die Nutzungen innerhalb des Perimeters werden wie folgt formuliert:

Zweck

Die Überbauungsordnung «Hofmatten» bezweckt die Realisierung eines gut gestalteten Alterszentrums mit Dienstleistungen im Bereich Vorsorge und Unterstützung sowie die Sicherstellung der Erschliessung im öffentlichen Interesse.

Nutzung

Art der Nutzung	¹ Gestattet sind Wohnen und Dienstleistungen / nicht störendes Gewerbe wie Therapie, Beratung, Coiffeur, Bistro, etc.
Wohnungsangebot	² Es ist ein marktgerechtes Angebot von alters- und behindertengerecht erschlossenen Wohnungen vorzusehen.
Mass der Nutzung	³ Die maximale Bruttogeschossfläche beträgt 2'500 m ² . Vorbehalten bleibt Art. 28 Abs. 5 GBR.
Baupolizeiliche Masse	¹ Die Geschoszahl ist auf 3 Vollgeschosse über dem Sockelgeschoss beschränkt. Im Baufeld Hauptbau kann ein Attikageschoss gemäss den Vorgaben des Baureglements erstellt werden. ² Die maximale Gebäudehöhe beträgt: Baufeld Hauptbau 11 m Baufeld Sockelgeschoss 4 m ³ Innerhalb der Baufelder ist die Gebäudelänge frei. ⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES II gem. Art. 43 LSV.

III. Planerlassverfahren

Die Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung erfolgt im sogenannten ordentlichen Verfahren, d.h. sie unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Mit der Zonenplanänderung sind die Erschliessungskosten bekannt zu machen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beschliessen die Zonenplanänderung / UeO in Kenntnis der voraussichtlichen Erschliessungskosten $\pm 25\%$. Damit gelten die Erschliessungskosten als eine gebundene Ausgabe und es braucht keinen weiteren Beschluss durch die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat beschliesst zu gegebener Zeit gestützt auf den Grundeigentümerbeitragsatz (gemäss IV. Finanzielles; Erschliessungskosten) und den Beschluss zur Zonenplanänderung / UeO die Erschliessungskosten in eigener Kompetenz.

Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung wurde parallel zur Eingabe zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durchgeführt. Innerhalb der Mitwirkungsaufgabe vom 08.07.2011 bis 08.08.2011 ging eine Stellungnahme in Form einer Rechtsverwahrung zum Vorhaben ein. Dabei ging es um den Ersatz von wegfallenden Parkplätzen und der Arealzufahrt während der Bauzeit.

Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des AGR zur UeO mit Zonenplanänderung liegt in zustimmendem Sinne vor. Die im Vorprüfungsbericht des AGR enthaltenen Genehmigungsvorbehalte konnten bereinigt und die Hinweise weitgehend übernommen werden. Damit gilt die vorliegende Planung als genehmigungsfähig.

Öffentliche Planaufgabe

Innerhalb der öffentlichen Planaufgabe vom 15.09.2011 bis am 17.10.2011 ging einzig eine Rechtsverwahrung zum Bauvorhaben ein, Einsprachen sind keine erfolgt.

Die Rechtsverwahrung betrifft den Ersatz von wegfallenden Parkplätzen und der Arealzufahrt während der Bauzeit. Die Zufahrt während der Bauausführung wird Bestandteil der Prüfung im Baubewilligungsverfahren sein. Es wird darauf geachtet werden, dass der Betrieb der Schule und des Altersheims nicht beeinträchtigt sind.

IV. Finanzielles; Erschliessungskosten

Erstellen der UeO Hofmatten

Die raumplanerischen Arbeiten, respektive die Kosten im Zusammenhang mit dem Erlass der UeO „Hofmatten“ gehen vollumfänglich zulasten der Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher.

Kosten der Detailerschliessung:

Die Landeigentümer der betroffenen Parzellen GB-Nr. 1404 (Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher Roggwil) und GB-Nr. 1142 (Einwohnergemeinde Roggwil) haben sich in den Kaufverträgen verpflichtet die Erschliessungskosten anteilmässig zu tragen.

Der Grundeigentümerbeitragssatz beträgt dabei 100 %. Das heisst die gesamten Erschliessungskosten werden auf die zwei Grundeigentümer überwältzt. Gestützt auf die Fläche der anstossenden Parzellen beträgt der Anteil der Landeigentümer 40 % = Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher und 60 % = Einwohnergemeinde Roggwil.

Die Kostenschätzung ($\pm 25\%$) für die Erschliessung (Elektro, TV, Beleuchtung, Erschliessungsstrasse, Landerwerbskosten, Strassenentwässerung) beläuft sich auf insgesamt **ca. CHF 392'000.00**.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entfallen für die Gemeinde folgende weitere Kosten:

Die Kostenschätzung ($\pm 25\%$) für Rückbau Freileitungsstangen, Dachständer und Sanierung Wasserleitung beläuft sich auf ca. CHF 80'000.00. Diese Kosten werden den entsprechenden Spezialfinanzierungen zugewiesen.

V. Wie geht es weiter?

Es wurden bereits Baugesuchsunterlagen auf den Grundlagen der Überbauungsvorschriften ausgearbeitet und eingereicht. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern eingereicht. Der Bauentscheid für das eingereichte Baugesuch kann erst nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erteilt werden.

VI. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Die Überbauungsordnung Hofmatten (UeO Hofmatten) mit Zonenplanänderung, betreffend Bauvorhaben Genossenschaft Alterswohnungen bim Spycher, wird in Kenntnis der voraussichtlichen Erschliessungskosten genehmigt.

10. Landstrasse/Weibelacker; Ersatz Werkleitungen; Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 2'617'500.00

Referent: Michael Huber, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

I. Ausgangslage

Unter der Leitung des kantonalen Tiefbauamtes wird die Kantonsstrasse H1 Bern-Zürich im Bereich „Kaltenherberge-Bahnhofstrasse Roggwil“ mit beidseitigen Radstreifen ergänzt. Zusätzlich wird der Knoten Landstrasse/Bahnhofstrasse in Roggwil zum Kreiselsystem umgestaltet.

In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, die verschiedenen Bedürfnisse der Werkeigentümer umzusetzen. Die gesamten Elektrizitätsversorgungsanlagen (mehrheitlich noch Freileitungen), sowie ein Teil der Wasserversorgung und TV-Netz müssen saniert werden. Die Werkleitungsarbeiten müssen dem Strassenbau vorgezogen und mit dem Strassenprojekt koordiniert werden.

Die beauftragten Ingenieurbüros haben für die Werkleitungssanierungen in der Landstrasse die gesamten Kosten erarbeitet.

Das Sanierungsprojekt umfasst die gesamte Sanierung der Infrastruktur der Elektrizitätsversorgung entlang der Landstrasse. Dabei sollen die angrenzenden Wohnquartiere (Kaltenherberge, Weibelackerweg) ebenfalls saniert werden. In diesen Wohnquartieren ist auch der Ersatz der bestehenden Strassenbeleuchtung vorgesehen. Die Beleuchtung entlang der Kantonsstrasse wird durch das Tiefbauamt ebenfalls angepasst und auf das Nötigste reduziert.

Die alte Trafostation an der Landstrasse wird zurückgebaut und durch zwei neue Trafostationen in den Lastschwerpunkten Kaltenherberge und Weibelackerweg ersetzt. Die Standorte für die neuen Trafostationen werden in Absprache mit den Grundeigentümern geprüft und mittels Dienstbarkeitsvertrag gesichert.

Im Bereich Kaltenherberge sind elektrische Anlagen beim Unwetter vom 13. Juli 2011 beschädigt worden. Die Elektrizitätsversorgung wird bis zur Fertigstellung des neuen Werkes provisorisch geführt.

Das TV-Kabelnetz kann bei der Sanierung ebenfalls auf zukünftige Bedürfnisse ausgebaut werden.

Bei der Wasserversorgung ist geplant, die noch verbleibende Gussleitungsverbindung (aus dem Jahre 1907) im Bereich Weibelackerweg zu ersetzen. Im Wohnquartier Kaltenherberge soll im Zusammenhang mit den Verkabelungsarbeiten ebenfalls ein Teil der alten Wasserleitung ersetzt werden.

Der Baubeginn der Werkleitungssanierung ist, je nach Wetterlage, im Februar 2012 geplant. Die voraussichtliche Bauzeit für die Werkleitungen beträgt ca. 1 Jahr.

Die zu erwartenden Verkehrsbehinderungen sind nicht abschätzbar. Hierfür erstellt der Kanton die Verkehrsplanung. Der Verkehr darf nicht durch die Gemeinde Roggwil geführt werden.

Informationen zu Verkehrsbehinderungen und zu Strom- und Wasserunterbrüchen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

II. Finanzielles; Etappierung; Investitions- und Folgekosten

Der aktuelle Kostenvoranschlag für die Werkleitungssanierung Landstrasse beträgt CHF 2'617'500.00.

Die Kosten der einzelnen Werke:

Elektrizitätsversorgung	CHF	2'244'500.00
TV-Kabelanlage	CHF	87'500.00
Wasserversorgung	CHF	<u>285'500.00</u>
Total Kosten Sanierung Werkleitungen (inkl. Mehrwertsteuer)	CHF	2'617'500.00

Für die Bauleitung des Projekts wurden die Ingenieurhonorare vollumfänglich eingerechnet. Vorausichtlich wird jedoch ein Teil der Bauführung durch die Gemeinde erfolgen. Dadurch wäre mit einer Kosteneinsparung zu rechnen.

Die Kosten werden den entsprechenden Spezialfinanzierungen der Gemeinde Roggwil zugewiesen.

Bei einer Verschiebung von geplanten Massnahmen ausserhalb der Landstrasse, beispielsweise im Bereich Weibelacker, könnten zwar momentan rund CHF 350'000.00 eingespart werden, es entstünden allerdings Mehrkosten bei nachträglichen Anpassungsarbeiten. Eine Verzögerung wäre maximal um drei Jahre möglich. Die Beleuchtung (Freileitung) ist in einem schlechten Zustand.

Mit dem vorliegenden Projekt erfolgt keine Luxusvariante, es entspricht einem guten, den Bedürfnissen entsprechenden Standard.

III. Wie geht es weiter?

- Arbeitsvergabe an die Unternehmungen nach GV-Beschluss vom Dezember 2011
- Baubeginn Werkleitungssanierung im Februar 2012 (wetterbedingt)
- Voraussichtliche Bauzeit Werkleitungen ca. 1 Jahr

IV. Antrag des Gemeinderats und Beschlussesentwurf an die Gemeindeversammlung

Der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 2'617'500.00 inkl. MWST für das Sanierungsprojekt Landstrasse / Weibelacker (Ersatz Werkleitungen) wird genehmigt.

Roggwil, November 2011